

Auf den Punkt gebracht: Meldungen

- Jahresausgabe
- Grundlagen für das gemeinsame Meldeverfahren
- Neues im Überblick



Meldungen – so machen Sie es richtig

Die Kranken- und Pflegekassen, die Rentenversicherungsträger, die Unfallversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Arbeitgebern Informationen über die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer. Deshalb müssen alle Arbeitgeber entsprechende Meldungen erstatten. Die Daten dieser Meldungen dienen insbesondere auch dazu, die Ansprüche der Beschäftigten auf Leistungen gegenüber den zuständigen Versicherungsträgern sicherzustellen.

Grundlagen für das gemeinsame Meldeverfahren in der Sozialversicherung im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag sind die §§ 28a bis 28c SGB IV, die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung DEÜV) sowie die zu § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 5 SGB IV erlassenen Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Auf Grundlage des gemeinsamen Meldeverfahrens haben sich mittlerweile weitere elektronische Datenaustauschverfahren zwischen den Arbeitgebern und einzelnen Sozialversicherungsträgern etabliert. Hierzu gehören u. a. die elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV) sowie Arbeitsbescheinigungen für die Bundesagentur für Arbeit (§ 108 Abs. 1 SGB IV), elektronische Erstattungsanträge nach dem AAG und das Meldeverfahren mit den berufständischen Versorgungseinrichtungen. Da diese Verfahren nicht Bestandteil der Sozialversicherungsprüfung sind, werden sie in dieser Broschüre nicht weiter dargestellt.

Diese Broschüre soll die entsprechenden Informationen vermitteln, um die Durchführung des gemeinsamen Meldeverfahrens im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag sicherzustellen. Wichtige Begriffe sind im laufenden Text mit **blauer Schrift** gekennzeichnet. Sie werden zum Teil am Rand mit dem gleichen oder einem ähnlichen Begriff wiederholt. In der Broschüre „Auf den Punkt gebracht: Prüfung von A – Z“ finden sich die am Rand heraus gestellten Begriffe in lexikalischer Abfolge wieder – ergänzt um prüfungsrelevante Hinweise.

Inhaltsverzeichnis

	Meldungen - so machen Sie es richtig	2
1.	Neues im Überblick	6
1.1	Wegfall des „Gelben Scheins“ durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)	6
1.2	Erweiterung des Branchenkatalogs für die Sofortmeldepflicht	6
1.3	Weitere Ausprägungen beim Merkmal „Geschlecht“	7
1.4	Mitteilungspflichten zur Unfallversicherung bei Unternehmensgründung	8
1.5	Geplante Änderungen durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz	8
2.	Automatisiertes Meldeverfahren	11
3.	Maschinelle Ausfüllhilfen	16
3.1	Ausfüllhilfe „sv.net“	16
3.1.1	Internetanwendung „sv.net/standard“	16
3.1.2	PC-Anwendung „sv.net/comfort“	17
4.	Datenannahmestellen	19
5.	Sozialversicherungsausweis	20
5.1	Antrag und Ausstellung	20
5.2	Form und Inhalt	21
5.2.1	Personenbezogene Daten	21
5.2.2	Zusätzliche Angaben	21
5.3	Einsichtnahme	21
6.	Mitführungspflicht von Personaldokumenten in bestimmten Wirtschaftsbereichen und Abgabe von Sofortmeldungen	23
6.1	Mitführungspflicht von Personaldokumenten	23
6.2	Sofortmeldung	23
7.	Meldungen zur Sozialversicherung nach der DEÜV	25
7.1	Inhalte der Meldungen	25
7.1.1	Versicherungsnummer	25
7.1.2	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes	26
7.1.3	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	27
7.1.4	Abgabegründe	27
7.1.5	Personengruppen	30
7.1.6	Beitragsgruppen	42
7.1.7	Angaben zur Tätigkeit	43
7.1.8	Statuskennzeichen	45
7.1.9	Kennzeichen Saisonarbeiter	46

7.2	Meldungen für geringfügig Beschäftigte	46
7.2.1	Inhalte der Meldungen	47
7.3	Meldungen für Midijobs	49
7.3.1	Meldungen für Beschäftigungen im Übergangsbereich (ab 1. Juli 2019)	49
7.3.2	Meldungen für Beschäftigungen in der Gleitzone (bis 30. Juni 2019)	51
8.	Jahresmeldungen zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldungen)	53
8.1	Inhalte der UV-Jahresmeldungen	53
8.1.1	Abgabegrund	53
8.1.2	Meldezeitraum	53
8.1.3	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers	54
8.1.4	UV-Mitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebs	54
8.1.5	Gefahrtarifstelle	54
8.1.6	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Unfall- versicherung	54
8.1.7	UV-Grund	55
8.2	Meldepflichtiger Personenkreis	55
8.2.1	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	56
8.2.2	Beschäftigte in Privathaushalten	56
8.2.3	Mitarbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	56
8.2.4	Meldungen von Arbeitgebern der öffentlichen Hand/ Unfallkasse	56
8.2.5	Mitarbeiter von Unfallversicherungsträgern	57
8.2.6	Vorruhestandsgeldempfänger	57
8.2.7	Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit und in anderen flexiblen Arbeitszeitregelungen	57
8.2.8	Im Insolvenzverfahren freigestellte Arbeitnehmer	57
8.2.9	Beschäftigte, für die Versicherungsfreiheit in der Unfallversicherung gemäß SGB VII besteht	58
8.3	Meldungen mit einem UV-Entgelt 0 Euro	58
9.	GKV-Monatsmeldung	59
10.	Stornierung/Korrektur einer bereits abgegebenen Meldung	61
11.	Meldefristen	62
12.	Meldung von Beitragsnachweisen	72
13.	Elektronischer Lohnnachweis zur Unfallversicherung	74



14.	Meldungen zur Betriebsdatenpflege	76
15.	A1-Bescheinigung bei Entsendung	77
16.	Haushaltsscheckverfahren	79
16.1	Haushaltsscheck	80
16.2	Halbjahresscheck	82
16.3	Änderungsscheck	83
17.	Informationsportal	84
	Impressum	85

1. Neues im Überblick

1.1 Wegfall des „Gelben Scheins“ durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Bereits mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom 6. Mai 2019 wurden die Ärzte verpflichtet, ab 1. Januar 2021 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auf elektronischem Wege direkt an die Krankenkassen zu übermitteln, sodass die bisherige postalische Übermittlung durch die Versicherten entfallen kann.

In einem zweiten Schritt wurden nun im Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (3. BEG) vom 22. November 2019 die Grundlagen für die endgültige Abschaffung des „gelben Scheins“ für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer geschaffen. Ab 1. Januar 2022 sollen Arbeitgeber von den Krankenkassen digital über Beginn und Ende einer Arbeitsunfähigkeit, Datum der Ausstellung der Bescheinigung sowie über die Information einer Erst- oder Folgemeldung in Kenntnis gesetzt werden. Hierfür ist künftig im Meldeverfahren auch für gesetzlich versicherte geringfügig Beschäftigte die Krankenkasse anzugeben.

Zeitgleich fällt mit einer Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes die Verpflichtung zur Vorlage der AU-Bescheinigung für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer weg. Ungeachtet dessen ist die Arbeitsunfähigkeit weiterhin ärztlich festzustellen und in Papierform gegenüber dem Arbeitnehmer zu bescheinigen. Diesem Nachweis wird insbesondere bei Störungen im elektronischen Verfahren eine besondere Bedeutung zukommen.

Von den beschriebenen Regelungen ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten.

1.2 Erweiterung des Branchenkatalogs für die Sofortmeldepflicht

Der Branchenkatalog für die Sofortmelde- sowie Ausweismitführungspflicht nach § 28a Abs. 4 SGB IV und § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wurde im Juli

2019 vor dem Hintergrund aktueller Feststellungen und Beobachtungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch um Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes ergänzt, um eine effizientere Prüfung in dieser Branche zu ermöglichen. Auf den Abschnitt zur Mitführungspflicht von Personaldokumenten in bestimmten Wirtschaftsbereichen und Abgabe von Sofortmeldungen wird verwiesen.

1.3 Weitere Ausprägungen beim Merkmal „Geschlecht“

Ist dem Arbeitgeber die Versicherungsnummer eines Arbeitnehmers nicht bekannt, besteht die Möglichkeit, diese maschinell bei der DSRV abzufragen oder die An- oder Sofortmeldung ohne Versicherungsnummer abzugeben. In beiden Fällen sind Angaben zum Namen, zur Anschrift und Geburtsangaben des Arbeitnehmers zu machen. Zu den Geburtsangaben zählt auch zwingend das Geschlecht des Arbeitnehmers, welches bisher ausschließlich mit „M = männlich“ oder „W = weiblich“ angegeben werden konnte.

Durch das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften und das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben wurde nunmehr geregelt, dass ein Kind im Geburtsregister ohne Geschlechtsangabe oder mit der Angabe „divers“ eingetragen werden kann, wenn eine Zuordnung weder zum weiblichen noch zum männlichen Geschlecht möglich ist. Darüber hinaus können Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung den bestehenden Eintrag in das Geburtsregister unter bestimmten Voraussetzungen streichen oder in die Angabe „divers“ ändern lassen.

Diese Änderungen im Personenstandsrecht sind auch in den Arbeitgebermeldeverfahren nachzuvollziehen, sodass in den Geburtsangaben seit 1. Januar 2020 zusätzlich die Merkmale „X = unbestimmt“ und „D = divers“ ausgewählt werden können.


1.4 Mitteilungspflichten zur Unfallversicherung bei Unternehmensgründung

Nach § 192 Abs. 1 SGB VII sind Unternehmer verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Unternehmensgründung beim zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden und bestimmte Daten mitzuteilen. Mit dem Dritten Bürokratienteilungsgesetz wird künftig sichergestellt, dass die zeitgleich von den Gewerbeämtern erhobenen Daten auch die für eine Anmeldung zur Unfallversicherung notwendigen Angaben umfassen. Sofern eine Gewerbeanzeige erfolgt, ist eine gesonderte Anmeldung der Unternehmer zur Unfallversicherung damit entbehrlich.

1.5 Geplante Änderungen durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz

Die bisher für Arbeitgeber bestehende freiwillige Möglichkeit zur Nutzung des Bescheinigungsverfahrens BEA zur elektronischen Übermittlung von Arbeitsbescheinigungen und Bescheinigungen von Nebenerwerbseinkommen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit nach § 313a SGB III soll ab dem 1. August 2022 verpflichtend eingeführt werden. Für Bescheinigungen von Nebenerwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit im privaten Haushalt ist davon abweichend die Nutzung eines im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellten Formulars möglich. Darüber hinaus ist der Wegfall der Verpflichtung der Arbeitgeber vorgesehen, Arbeitnehmer über die elektronische Übermittlung der Bescheinigung zu informieren bzw. das Recht der Betroffenen, einer elektronischen Übermittlung der Arbeitsbescheinigung zu widersprechen.

Aufgrund der fortschreitenden elektronischen Verarbeitung von Vorgängen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Schaffung eines einheitlichen elektronisch verarbeitbaren Kennzeichens für Unternehmer und ihre Unternehmen beabsichtigt. Die in diesem Zusammenhang neu zu schaffende und künftig in § 136a SGB VII geregelte Unternehmensnummer soll bis zum 1. Januar 2023 die bisherige Mitgliedsnummer ablösen. Der Unternehmer erhält eine Mitteilung, aus der sich die Nummer und die Nummern der




ihm zugeordneten Unternehmen ergeben. Sowohl im digitalen Lohnnachweis als auch in der UV-Jahresmeldung wären dann ausschließlich die Unternehmensnummer – anstatt der bisherigen Mitgliednummer – zu verwenden.

Für geringfügig Beschäftigte sollen ab 1. Januar 2021 zusätzlich die Steuernummer des Arbeitgebers, die Steueridentifikationsnummer der Beschäftigten sowie die Art der Besteuerung mit den Entgeltmeldungen übermittelt werden. Auf Grundlage dieser Angaben wird die Minijob-Zentrale in ihrer Funktion als Steuerbehörde künftig in die Lage versetzt, die korrekte Entrichtung der Steuern für geringfügig Beschäftigte zu prüfen.

Arbeitgeber ohne Sitz im Inland, die in Deutschland Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigen, sind wie Arbeitgeber mit Sitz im Inland zum Führen und Aufbewahren von Entgeltunterlagen und Unterstützen der Durchführung von Betriebsprüfungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Für die Erfüllung dieser Arbeitgeberpflichten ist beabsichtigt, Arbeitgeber ohne Sitz im Inland ab 1. Januar 2021 zur Beauftragung eines Bevollmächtigten mit Sitz im Inland zu verpflichten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können sich Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI auf eigenen Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll der Versicherte den Antrag künftig elektronisch bei der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung stellen. Zusammen mit allen für die Entscheidung weiteren notwendigen Angaben ist dieser daraufhin unverzüglich per Datenübertragung an die Rentenversicherung weiterzuleiten.

Vorgesehen ist desweiteren die Schaffung von Regelungen zur verpflichtenden elektronischen Führung von Entgeltunterlagen. Künftig wären die unter § 8 Abs. 2 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) aufgeführten Unterlagen (Belege, Nachweise oder Bescheide) dem Arbeitgeber in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen so-



wie die Angaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BVV sind dann vom Arbeitgeber in elektronischer Form abzulegen. Die Ausgestaltung des Verfahrens soll durch Gemeinsame Grundsätze der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung erfolgen.

2. Automatisiertes Meldeverfahren

Meldungen im automatisierten Verfahren

Die Abgabe von Meldungen erfolgt ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder mittels maschineller Ausfüllhilfen. Voraussetzung für die Erstattung der **Meldungen im automatisierten Verfahren** ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen stammen und auf dieser Grundlage die Beiträge berechnet sowie die Meldungen automatisiert ausgelöst werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.


Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen des 4. Abschnitts der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge gilt der 1. Abschnitt der BVV.

Standards für die elektronische Übermittlung an die oder innerhalb der Sozialversicherung werden in den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik“ der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nach § 95 SGB IV geregelt.

Die Zulassung eines Entgeltabrechnungsprogramms zur Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Diese sind in den Gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV definiert.

Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen im Wesentlichen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Stammdaten werden bei der Datenerfassung, spätestens vor jeder monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, wobei als fehlerhaft erkannte Daten protokol-



liert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden.

- Daten werden nur übermittelt, wenn dem Arbeitgeber die melderelevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen.
- Die Fehlzeiten/SV-Unterbrechungen werden maschinell verwaltet.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden maschinell ermittelt.
- Rückrechnungen und Beitragskorrekturen sind mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert möglich.
- Nach Korrekturen von Arbeitsentgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von Märzklausel-Fällen werden bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt.
- Alle melderelevanten Daten werden aus maschinell geführten Entgeltunterlagen entnommen.
- Alle Meldetatbestände werden maschinell erkannt, alle Meldungen maschinell ausgelöst, vollständig erstattet und dokumentiert.
- Vor Erstattung der Meldungen und Beitragsnachweise werden die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.
- Die Meldung des elektronischen Lohnnachweises und der einzelnen UV-Jahresmeldungen, die aus demselben Entgeltabrechnungsprogramm/System erzeugt werden, werden auf Grundlage derselben Entgelte erstellt und gemeldet.
- Als fehlerhaft erkannte Meldedaten werden protokolliert und nicht übermittelt.
- Entgegengenommene Meldungen werden maschinell verarbeitet und dokumentiert.


Diese Voraussetzungen werden im Rahmen einer Systemuntersuchung geprüft. Für die erstmalige Zulassung eines Entgeltabrechnungsprogramms durch eine Systemprüfung mit anschließenden Pilotprüfungen muss sich der Software-

Hersteller an die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG), Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm, wenden. Anschließend gewährleisten permanente Qualitätskontrollen die Umsetzung gesetzlicher Änderungen und Gremienbeschlüsse.

Die oben angegebenen Gemeinsamen Grundsätze beschreiben ein modulares Verfahren. Dabei werden zum einen immer zu erfüllende Mindestanforderungen an ein Entgeltabrechnungsprogramm definiert. Diesem Basismodul können zum anderen verschiedene Module oder Qualitätsmerkmale individuell hinzugefügt werden.


Das Basismodul besteht aus folgenden Grundkomponenten:

- Maschinelle Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt,
- maschinelle Beitragsberechnung für Einmalzahlungen einschließlich der Märzklausele-Fälle,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- Gleitzone Regelung,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,
- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise,
- maschineller Abgleich der Stammdaten mit der UV-Stammdatendatei,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises,
- maschinelles Antragsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
- maschinelle Umlagenberechnung nach dem AAG,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,

- 
- maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung,
 - maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung,
 - Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen „Gesonderter Meldungen“ (§ 194 SGB VI) durch die Rentenversicherungsträger,
 - maschinelles Antragsverfahren A1 sowie Annahme und Verarbeitung von maschinellen Rückmeldungen der ausstellenden Stellen (A1 Bescheinigung).

Dem Basismodul können folgende Module oder Qualitätsmerkmale individuell hinzugefügt werden:

- Abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Sofortmeldungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten,
- Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen,
- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Kurzarbeitergeld,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen (EEL-Verfahren),
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung,

- 
- elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren),
 - elektronische Entgeltbescheinigung für die Deutsche Rentenversicherung (rvBEA),
 - elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer,
 - elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer,
 - Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung,
 - Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen,
 - zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft.

Wurde ein Programm erfolgreich untersucht, zertifiziert die ITSG das zugelassene Entgeltabrechnungsprogramm und vergibt eine Identifikationsnummer. Diese sendet der Arbeitgeber jedes Mal mit, wenn er Daten an die Einzugsstelle (Krankenkasse) überträgt.

3. Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfen ist nicht zulässig. Nähere Auskünfte zu Ausfüllhilfen erteilen die Krankenkassen.


3.1 Ausfüllhilfe „sv.net“

Eine mögliche Ausfüllhilfe, die von den gesetzlichen Krankenkassen kostenlos angeboten wird, ist die Ausfüllhilfe sv.net. Das Kürzel sv.net steht hierbei für „Sozialversicherung im Internet“. Damit werden Anwendungen zur einfachen und gesicherten Kommunikation zwischen Arbeitgebern und den gesetzlichen Krankenkassen über das Internet angeboten. Die Anwendung sv.net ist kein Ersatz für klassische Entgeltabrechnungsprogramme, da weder Entgelte noch Sozialversicherungs- und Steueranteile errechnet werden.

Um sv.net kostenlos nutzen zu können, ist die Registrierung als Benutzer unter Angabe von Betriebsdaten (Betriebsnummer, Firmenname und Adresse, E-Mail Adresse, Passwort) notwendig. Sofern über 100 Meldungen pro Jahr, Meldungen für mehr als eine Betriebsnummer oder Meldungen durch mehr als eine Person abgegeben werden sollen, ist die Freischaltung der kostenpflichtigen Premium-Nutzung in sv.net notwendig. Es bestehen folgende Alternativen:

3.1.1 Internetanwendung „sv.net/standard“

Unter der Internetadresse <https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/> kann beispielsweise auf das Produkt sv.net/standard zurückgegriffen werden, das online eine maschinelle Ausfüllhilfe für die Erstellung von Meldungen zur Sozialversicherung zur Verfügung stellt. Zur Nutzung benötigt der



Arbeitgeber einen aktuellen Internetbrowser. Mit der Internetanwendung können Meldungen zur Sozialversicherung und Beitragsnachweise durch Eingabe der Daten entsprechend der früheren Vordrucksystematik sicher erstellt und an die Krankenkassen übermittelt werden. Umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden bei Eingabe der Meldedaten durchgeführt.

3.1.2 PC-Anwendung „sv.net/comfort“

Unter www.itsg.de wird das Programm sv.net/comfort als eigenständige PC-Anwendung zur lokalen Installation zum Download angeboten, die über die Möglichkeiten von sv.net/standard hinaus einen erweiterten Funktionsumfang bietet. Bei dieser Variante können alle für die Meldungen zur Sozialversicherung sowie für die Erstellung von Beitragsnachweisen relevanten Adress- und Beschäftigungsdaten gespeichert und elektronisch verwaltet werden; die Daten werden jeweils automatisch in die zu fertigenden Meldungen übernommen. Die erstellten Meldungen werden in einem Postkorb zwischengespeichert und später hieraus per E-Mail an die zuständige Krankenkasse übermittelt. Ein Internetanschluss ist daher zwingend erforderlich.

Nachfolgend ist die Eingabemaske bzw. die Ansicht der Meldung zur Sozialversicherung in sv.net dargestellt. Hinsichtlich der möglichen Eingaben und Verschlüsselungen einschließlich Erläuterungen siehe [Meldungen zur Sozialversicherung nach der DEÜV](#).

10 Beginn der Beschäftigung

Allgemein
Grund: Stornierung

Firma
Schlüsselnummer Textbox (Schreibgröße)

Name 1 Name 2 Name 3
Straße/Hausnummer Anzahl/Einstufigkeit
Land PLZ Ort

Einzugstelle/Krankenkasse
Schlüsselnummer

Beschäftigte(r)
Versicherungsnummer Personnummer Aktuelle Stabangehörigkeit

Name Vorname Titel
Vorname
Nameänderung
Straße Hausnummer Anzahl/Einstufigkeit
Land Postleitzahl Ort

SV-Daten
Personengruppe Mehrfachbeschäftigung Statuswechsler

Meldedaten
Zeitraum
Beginn
Bezugsgruppen KV EV AV FV

Angaben zur Tätigkeit
Tätigkeitscharakter Schulabschluss Berufsausbildung KIG Vertragsform

Geburtsangaben (Wenn keine Versicherungsnummer angegeben werden kann)
Geburtsname Geburtsnamenvarianten
Geburtsdatum Geburtsort Geschlecht

4. Datenannahmestellen

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die Krankenkassen weiter. Die Krankenkassen geben auf Anfrage Auskunft über die Namen und Adressen der zuständigen Datenannahmestellen.

Annahmestelle für die Meldungen der geringfügig Beschäftigten sowie den elektronischen Haushaltsscheck ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Minijob-Zentrale ist dann nicht mehr zuständig, wenn infolge der Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen keine geringfügige Beschäftigung mehr vorliegt.

Der Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

Annahmestelle für die Sofortmeldung ist die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV).

Annahmestelle für den elektronischen Lohnnachweis ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).

Mitteilungen über Änderungen der Betriebsdaten können an eine frei wählbare Datenannahmestelle der Einzugsstellen übermittelt werden.

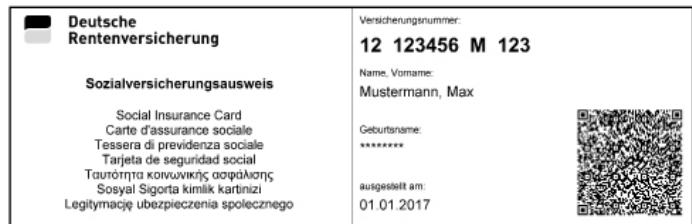
5. Sozialversicherungsausweis

Sozialversicherungsausweis

Unverzichtbares Merkmal für das Meldeverfahren ist die Versicherungsnummer. Sie ist dem **Sozialversicherungsausweis** (SV-Ausweis), der Bestandteil eines anlassbezogenen Anschreibens ist, zu entnehmen.

5.1 Antrag und Ausstellung

Jeder Arbeitnehmer – also auch jeder geringfügig Beschäftigte – erhält einen SV-Ausweis, der von der DSRV ausgestellt wird. Dies geschieht grundsätzlich von Amts wegen bei der Vergabe der Versicherungsnummer, insbesondere bei der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung. Darüber hinaus wird ein neuer SV-Ausweis auf Antrag ausgestellt, wenn der bisherige SV-Ausweis zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist oder von Amts wegen bei Änderung des Namens oder der Versicherungsnummer.



Die Anträge auf Ausstellung eines SV-Ausweises werden in der Regel von der zuständigen Krankenkasse oder vom Rentenversicherungsträger angenommen. Für Arbeitnehmer, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, nimmt eine Krankenkasse den Antrag entgegen, die im Fall einer Krankenversicherung kraft Gesetzes wählbar wäre. Darüber hinaus können für die Beantragung eines neuen SV-Ausweises die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung genutzt werden.

Für die Antragstellung wird Handlungsfähigkeit im Sinne der Sozialversicherung vorausgesetzt – der Antragsteller muss also das 15. Lebensjahr vollendet haben. Ist der SV-

Ausweis unbrauchbar geworden, so muss er an die zuständige Krankenkasse oder den zuständigen Rentenversicherungsträger zurückgegeben werden. Zurückgegebene SV-Ausweise werden vernichtet.

5.2 Form und Inhalt

Der SV-Ausweis ist Bestandteil eines Anschreibens aufgrund einer der genannten Anlässe. Die Gestaltung des SV-Ausweises legt die Deutsche Rentenversicherung Bund in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt werden. Das derzeit gültige Muster ist auf der Seite 20 abgedruckt.

5.2.1 Personenbezogene Daten

Als personenbezogene Daten des Arbeitnehmers enthält der SV-Ausweis ausschließlich

- die Versicherungsnummer,
- den Familiennamen, ggf. den Geburtsnamen,
- den Vornamen.

Zusätzlich sind die Angaben verschlüsselt in maschinenlesbarer Form als QR Code aufgebracht. Die aufgeführten Daten reichen zum automatischen Abruf der Meldedaten und der Informationen über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II und III sowie über erteilte Arbeitserlaubnisse aus. Zusätzliche personenbezogene Daten dürfen nicht in den SV-Ausweis aufgenommen werden.


5.2.2 Zusätzliche Angaben

Neben diesen personenbezogenen Daten enthält der SV-Ausweis zusätzliche, nicht personenbezogene Angaben. Es handelt sich um

- den Aufdruck „Sozialversicherungsausweis“,
- den Aufdruck „Deutsche Rentenversicherung“,
- das Ausstellungsdatum.

5.3 Einsichtnahme

Der Arbeitgeber hat sich bei Beginn einer Beschäftigung den SV-Ausweis des Arbeitnehmers zur Einsichtnahme vor-



legen zu lassen. Es empfiehlt sich, dass der Arbeitgeber die Einsichtnahme in den SV-Ausweis dokumentiert und einen Nachweis (Fotokopie) zu den Entgeltunterlagen nimmt.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer können mit ihrem Arbeitgeber die Aufbewahrung des SV-Ausweises für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber vereinbaren. Diese Regelung soll den Arbeitgeber vor Beitragsnachforderungen schützen, die dadurch entstehen können, dass der geringfügig Beschäftigte weitere Beschäftigungen aufnimmt.

Der Arbeitnehmer hat seinen SV-Ausweis bei Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen, damit dieser seinen Pflichten nachkommen kann. Sofern der Arbeitnehmer dazu bei Beschäftigungsbeginn nicht in der Lage ist, muss er die Vorlage des Ausweises unverzüglich nachholen.

6. Mitführungspflicht von Personaldokumenten in bestimmten Wirtschaftsbereichen und Abgabe von Sofortmeldungen

6.1 Mitführungspflicht von Personaldokumenten

In folgenden Wirtschaftsbereichen muss der Personalausweis, der Pass, der Passersatz oder der Ausweisersatz mitgeführt werden:

- Baugewerbe,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft,
- Prostitutionsgewerbe,
- Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Von der Mitführungspflicht werden alle Arbeitnehmer der betroffenen Unternehmen erfasst. Das bedeutet, dass alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden dieser Unternehmen das Dokument bei der Ausübung ihrer Beschäftigung mitführen und auf Verlangen den in § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden (z. B. der Zollverwaltung) vorlegen müssen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außendienst beschäftigt werden.

6.2 Sofortmeldung

Gleichzeitig mit der Mitführungspflicht von Personaldokumenten gilt für die aufgeführten Wirtschaftsbereiche eine Sofortmeldepflicht zur Sozialversicherung nach § 28a Abs. 4 SGB IV. Spätestens bei Beschäftigungsaufnahme hat der Arbeitgeber den Beschäftigten mit dem Abgabegrund 20 bei der DSRV zu melden. Weitere Ausführungen zur Abgabe der Sofortmeldungen sind im Internet auf der

Seite der DSRV sowie im gemeinsamen Rundschreiben
„Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ zu finden.

7. Meldungen zur Sozialversicherung nach der DEÜV

7.1 Inhalte der Meldungen

Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die aus amtlichen Unterlagen zu entnehmen und stets anzugeben sind, sind insbesondere die Versicherungsnummer und die Betriebsnummer wichtig. Diese werden für die maschinelle Zuordnung der Meldedaten benötigt. Nutzt der Arbeitgeber seine Betriebsnummer in mehreren Entgeltabrechnungsprogrammen, ist zum Zweck einer korrekten Adressierung von Rückmeldungen an den Arbeitgeber (z. B. Prüfergebnis GKV-Monatsmeldung) zusätzlich eine gesonderte Absendernummer nach § 18n Abs. 2 SGB IV anzugeben. Diese wird auf Antrag des Arbeitgebers durch die ITSG vergeben. Des Weiteren sind unter anderem die zutreffenden Schlüsselzahlen zum Abgabegrund, zur Personengruppe, zur Beitragsgruppe und zur Art der Tätigkeit anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung in Textform mitzuteilen. Soweit der Arbeitgeber eines Hausgewerbetreibenden Arbeitgeberpflichten erfüllt, gilt der Hausgewerbetreibende als Beschäftigter.

7.1.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer wird von der DSRV vergeben und ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen. Sie ist ein aus Buchstaben und Ziffern bestehendes zwölfstelliges Kennzeichen zur Identifikation von Personen innerhalb der Sozialversicherung. Die Versicherungsnummer ändert sich grundsätzlich niemals; sie begleitet den Versicherten durch sein ganzes Leben.

Ist bei der Anmeldung die Versicherungsnummer eines Arbeitnehmers nicht bekannt, kann der Arbeitgeber diese aus seinem Entgeltabrechnungsprogramm heraus maschinell bei der DSRV abfragen. Hierfür sind Angaben zum Namen, zur Anschrift und Geburtsangaben des Arbeitnehmers zu machen. Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer, welche im Entgeltabrechnungsprogramm hinter-

legt wird. Soweit keine Versicherungsnummer ermittelt werden konnte, kann die Anmeldung ohne Versicherungsnummer, jedoch mit den bereits aufgeführten Arbeitnehmerangaben erfolgen. Auf Grundlage dieser Angaben ermittelt die Krankenkasse die Versicherungsnummer und teilt diese dem Arbeitgeber mit. Kann eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, wird diese erstmalig durch die DSRV vergeben und dem Arbeitnehmer mitgeteilt.

7.1.2 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

Die Vergabe einer Betriebsnummer für den Beschäftigungsbetrieb ist in § 18i SGB IV geregelt und erfolgt grundsätzlich durch die Bundesagentur für Arbeit. Der Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens ist eine nach Gemeindegrenze und Wirtschaftszweig abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind und für den eine achtstellige Betriebsnummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal vergeben wird.

Die Antragstellung wird notwendig, sobald ein Arbeitgeber in seinem Beschäftigungsbetrieb erstmals Arbeitnehmer beschäftigt. Der Antrag ist elektronisch zu stellen; zu diesem Zweck ist das elektronische Antragsformular auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit zu nutzen.

Zur Beantragung sind folgende betriebliche Angaben erforderlich:

- Anschrift des Beschäftigungsbetriebs,
- die wirtschaftliche Betätigung sowie
- Ansprechpartnerdaten für Sozialversicherungsträger beim Arbeitgeber oder beauftragten Dritten.

In der Regel erhält der Arbeitgeber die Betriebsnummer für seinen Beschäftigungsbetrieb online unmittelbar nach Eingabe aller erforderlichen Angaben; der Vergabebescheid mit den bei der Bundesagentur für Arbeit gespeicherten Betriebsdaten wird postalisch zugestellt. Die im Bescheid bestätigten Betriebsdaten sind vom Arbeitgeber nach Prüfung auf Richtigkeit in die Stammdaten des Entgeltabrechnungsprogramms zu übernehmen.

Für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheckverfahren gilt, für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Unternehmen der Seefahrt einschließlich Seefischerei vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit die Betriebsnummern.

7.1.3 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

In Entgeltmeldungen ist das in der Rentenversicherung bzw. – wenn keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung vorliegt – das in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro anzugeben. Liegt auch keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung vor, ist das in der Krankenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden.

Das Arbeitsentgelt ist dabei in vollen Beträgen zu melden. Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden.

7.1.4 Abgabegründe

Die Arbeitgeber müssen für jeden in der Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- oder Unfallversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten und für jeden versicherungsfrei geringfügig Beschäftigten u. a. bei

- bei Aufnahme, Beendigung, Unterbrechung und Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses,
- bei Änderungen im Versicherungsverhältnis,
- bei Änderung persönlicher Verhältnisse und
- nach Ablauf des Kalenderjahrs

eine Meldung erstatten.

Meldungen

Die verschiedenen **Meldetatbestände** sind in § 28a Abs. 1 und 2 SGB IV abschließend aufgeführt.

Jedem Meldetatbestand ist ein bestimmter Abgabegrund zugeordnet. Die Abgabegründe in den Meldungen sind ent-

sprechend dem jeweiligen Meldetatbestand laut Tabelle zweistellig numerisch zu verschlüsseln.

Es ist stets der auf den zu meldenden Sachverhalt zutreffende Abgabegrund anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe „Anmeldungen“ (Schlüsselzahlen 10 bis 13) bzw. der Meldegruppe „Abmeldungen“ (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigsten Schlüsselzahl anzugeben.

Anmeldungen

10	Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
11	Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
12	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
13	<ul style="list-style-type: none">- Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis- Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach <u>§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV</u>- Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel- Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)- Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
20	Sofortmeldung wegen Aufnahme einer Beschäftigung

Abmeldungen

30	Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
31	Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
32	Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
33	Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
34	Abmeldung wegen Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach <u>§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV</u>
35	Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
36	<ul style="list-style-type: none">Abmeldung wegen- Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)- Währungsumstellung während eines Kalenderjahres

Abmeldungen

40	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
49	Abmeldung wegen Tod

Jahres-/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

50	Jahresmeldung
51	Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
52	Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
53	Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst
54	Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)
55	Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
56	Meldung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme bei Bezug von Entgeltersatzleistung während Altersteilzeitarbeit
57	Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI
58	GKV-Monatsmeldung

Änderungsmeldungen

60	Änderung des Namens ¹
61	Änderung der Anschrift ¹
62	Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
63	Änderung der Staatsangehörigkeit ¹

¹ Separate Meldungen nicht erforderlich, Meldungen werden allerdings nicht abgewiesen.

Meldungen in Insolvenzfällen


70	Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
71	Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
72	Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

UV-Meldungen

92	UV-Jahresmeldung
----	------------------

7.1.4.1 Abgabegrund 57 – Gesonderte Meldung

Um einen nahtlosen Übergang vom Erwerbsleben in den Altersrentenbezug zu erreichen oder im Rahmen eines Scheidungsverfahrens die bis zum Eheende erworbenen Rentenanwartschaften für das Familiengericht zeitnah



ermitteln zu können, hat der Arbeitgeber nach § 194 Abs. 1 SGB VI auf Anforderung der Rentenversicherung Entgelte gesondert mit dem Abgabegrund 57 ausschließlich elektronisch zu melden. Gesonderte Entgeltmeldungen sind für bereits abgelaufene, aber noch nicht gemeldete Zeiträume im laufenden Kalenderjahr zu erstatten, wenn dies der Versicherte oder das Familiengericht beantragt.

Die Anforderung der Gesonderten Meldung durch die Rentenversicherung erfolgt auf elektronischem Wege, wenn sich der Arbeitgeber für das Verfahren bei der DSRV registriert hat. Alle notwendigen Informationen zum Verfahren erhalten Sie auf der Internetseite der DSRV. Registriert sich der Arbeitgeber nicht für die Teilnahme am Verfahren oder bietet das eingesetzte Entgeltabrechnungsprogramm diese Funktion nicht an, werden die Gesonderten Meldungen schriftlich mittels Formular angefordert.

7.1.5 Personengruppen

Es ist der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Personengruppenschlüssel (PGR) anzugeben, der auf die zu meldende Beschäftigung zutrifft.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 (bzw. bei Meldungen für die ehemalige See-Krankenkasse – jetzt Knappschaft – der Schlüssel 140) zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. bzw. 141 ff.

Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang. Der Wechsel des Personengruppenschlüssels ist ein meldepflichtiger Tatbestand.

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind, sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale	Auszubildende sind Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen. Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist. Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalls an. Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen bzw. ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist. Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit PGR 105 zu melden. Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach <u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV</u> nicht übersteigt, sind mit dem PGR 121 zu melden. Dies gilt nicht für Auszubildende ohne Arbeitsentgelt. Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind mit dem PGR 122 zu melden. Bei Meldun-

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
102		gen für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind, ist der PGR 107 zu verwenden.
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14. Februar 1996 aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Anspruch auf Altersrente erstrecken muss, seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat, versicherungspflichtig im Sinne des SGB III ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden bzw. Anspruch auf Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II gehabt hat oder versicherungspflichtig nach § 26 Abs. 2 SGB III war. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit im vorgeschriebenen Rahmen aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen (§§ 2 und 3 AltTZG). Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit seit dem 1. Juli 2004 muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 % des Regelarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der sich aus 80 % des Regelarbeitsentgelts, begrenzt auf 90 % der Beitragsbemessungsgrenze, ergibt.
104	Hausgewerbetreibende	Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
104		Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Abs. 1 SGB IV).
105	Praktikanten	Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten. Praktikanten, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit der PGR 121 zu melden. Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren, sind ausschließlich in der Unfallversicherung versicherungspflichtig und daher mit dem Personengruppenschlüssel 190 zu melden.
106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach § 143 SGB IX anerkannten Blindenwerkstätten tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 i. V. m. Satz 1 SGB XI), und körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. Satz 1 SGB XI). Die PGR 107 ist auch bei Meldungen für behinderte Menschen zu verwenden, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind.

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d. h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Abs. 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach <u>§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV</u>	Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro (bis 31. Dezember 2012 400 Euro) nicht übersteigt (<u>§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV</u>). Der Personengruppenschlüssel ist unabhängig davon zu verwenden, ob in der Rentenversicherung Pflichtbeiträge oder ob bei einer entsprechenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Pauschalbeiträge gezahlt werden. Sofern durch die Zusammenrechnung von <ul style="list-style-type: none">– mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen bzw.– mehr als einer geringfügig entlohten Beschäftigung mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Versicherungspflicht eintritt, ist grundsätzlich der PGR 101 zu verwenden. Beschäftigungen, die vor dem 1. Januar 2013 mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450 Euro aufgenommen wurden, bleiben grundsätzlich versicherungs-

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
109		<p>pflichtig und sind (weiterhin) mit der PGR 101 zu melden. Wurde eine geringfügige Beschäftigung vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen, ist auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit die PGR 109 zu verwenden. Für Auszubildende und Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr bzw. einen Bundesfreiwilligendienst leisten, gelten die besonderen Vorschriften für geringfügig Beschäftigte nicht.</p>
110	<p>Kurzfristig Beschäftigte nach <u>§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV</u></p>	<p>Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro übersteigt (<u>§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV</u>).</p>
111	<p>Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen</p>	<p>Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (<u>§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 i. V. m. Satz 1 SGB XI</u>), und Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (<u>§ 35 SGB IX</u>) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (<u>§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III</u>). Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (<u>§ 35 SGB IX</u>) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des <u>§ 6 Abs. 1 SGB IX</u> erfolgt. In diesen Fällen ist der PGR 204 zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk</p>

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
111		oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit PGR 111.
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).
113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
114	Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.
118	Unständig Beschäftigte	Unständig Beschäftigte sind Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die – nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (<u>§ 5 Abs. 4 Nummer 1 und 2 SGB VI</u>) oder – vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und aufgrund des Bestandschutzes in einer vor dem 1. Januar 2017 aufgenommenen Beschäftigung über den 31. Dezember 2016 hinaus rentenversicherungsfrei bleiben (<u>§ 230 Abs. 9 Satz 1 SGB VI</u>).
120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die – vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder – nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen und auf die Rentenversicherungsfreiheit nach <u>§ 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI</u> verzichten oder – vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und in einer vor dem 1. Januar 2017 aufgenommenen Beschäftigung auf die weiterbestehende Versicherungsfreiheit nach <u>§ 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI</u> (Bestandsschutzregelung) verzichten.

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach <u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV</u> nicht übersteigt	Es handelt sich um zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Personen, deren Arbeitgeber wegen der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts (auf den Monat bezogen bis zu 325 EUR) verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (<u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV</u>). Der Personengruppenschlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird. Auszubildende ohne Arbeitsentgelt sind mit dem Personengruppenschlüssel 102 zu melden.
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbstständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach <u>§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III</u> den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleich.
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten	Es handelt sich um die Personen, die ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) leisten und für die ihr Arbeitgeber verpflichtet ist, den gesamten Sozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (<u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV</u>). Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, sind sozialversicherungsrechtlich dem Personenkreis der Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr gleichgestellt (<u>§ 13 Abs. 2 Satz 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz</u>).

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	Es handelt sich um Erwerbstätige mit selbst gewählter Arbeitsstätte ohne unmittelbare Weisungsgebundenheit und ohne Eingliederung in den Betrieb, die im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeiten; aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Auftraggeber gelten sie als abhängig Beschäftigte (§ 12 Abs. 2 SGB IV). Die Meldungen sind entweder vom Arbeitgeber oder, sofern der Heimarbeiter seinen Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt, vom Heimarbeiter zu erstellen (§ 28m Abs. 2 und 3 SGB IV). Soweit Heimarbeiter aufgrund tarifvertraglicher Regelungen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben (§ 10 Abs. 4 EFZG), ist der PGR 124 nicht anzuwenden. Heimarbeiter, die in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV versicherungsfrei sind, werden mit dem PGR 109 gemeldet.
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind	Es handelt sich um körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) in einem Integrationsprojekt tätig sind. Integrationsprojekte können sein (§ 132 Abs. 1 SGB IX): – Integrationsunternehmen (rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen),

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
127		<ul style="list-style-type: none"> - Integrationsbetriebe (unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe), - Integrationsabteilungen (Abteilungen in o. g. Betrieben) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt).
140	Seeleute	Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen (<u>§ 13 Abs. 1 und 2 SGB IV</u>).
141	Auszubildende in der Seefahrt	Siehe Beschreibung zu Schlüssel 102 und 140.
142	Seeleute in Altersteilzeit	Siehe Beschreibung zu Schlüssel 103 und 140.
143	Seelotsen	Seelotsen sind rentenversicherungspflichtige Selbstständige, für die Meldungen nach <u>§ 28a SGB IV</u> zu erstatten sind (<u>§ 191 SGB VI</u>).
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach <u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV</u> nicht übersteigt	Es handelt sich um zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Personen, deren Arbeitgeber wegen der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts (auf den Monat bezogen bis zu 325 Euro) verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (<u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV</u>). Der Personengruppenschlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird.
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Siehe Beschreibung zu Schlüssel 119 und 140.

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
150	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Siehe Beschreibung zu Schlüssel 120 und 140.
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	Es handelt sich um versicherte Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII mit nur zur gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtigem Entgelt.

7.1.5.1 Nur in der Unfallversicherung versicherte Personen

Auch für Personen, die ausschließlich in der Unfallversicherung versichert sind, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung aber nicht, sind Meldungen zur Sozialversicherung zu erstatten. Hierzu gehören z. B.:

- Sozialversicherungsfreie Praktikanten im Zwischenpraktikum.
- Privat Krankenversicherte in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt.
- Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt.
- Privat krankenversicherte Beschäftigte, die aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen nur in der Unfallversicherung versicherungspflichtig nach deutschen Rechtsvorschriften sind.

Für nur in der UV versicherungspflichtige Personen ist der Personengruppenschlüssel 190 zu verwenden. Eine Bescheinigung über den Inhalt der abgegebenen Meldung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 DEÜV) ist für diesen Personenkreis nicht zu erstellen.

Beitragsgruppen

7.1.6 Beitragsgruppen

Die **Beitragsgruppen** sind in den Meldungen mit einem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die für den jeweiligen Arbeitnehmer entsprechende Ziffer der nachfolgenden Tabelle anzugeben.

Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung repräsentiert keinen eigenen Versicherungszweig, sondern ist Teil des Krankenversicherungsbeitrags.

Die Angabe der Beitragsgruppe 9 zur Krankenversicherung ist zwingend, wenn der Arbeitgeber die Beiträge für freiwillig Krankenversicherte abführt (Firmenzahlverfahren).

Für versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte (PGR 110) und ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Beschäftigte (PGR 190) lautet der Beitragsgruppenschlüssel 0000.

Beitragsgruppen

Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Pflegeversicherung
Kein Beitrag = 0	Kein Beitrag = 0	Kein Beitrag = 0	Kein Beitrag = 0
Allgemeiner Beitrag = 1	Voller Beitrag zur Rentenversicherung = 1	Voller Beitrag = 1	Voller Beitrag = 1
Erhöhter Beitrag = 2 ¹	Voller Beitrag zur AnV = 2 ²	Halber Beitrag = 2	Halber Beitrag = 2
Ermäßigter Beitrag = 3	Halber Beitrag zur Rentenversicherung = 3		
Beitrag zur landwirtschaftlichen KV = 4	Halber Beitrag zur AnV = 4 ²		
Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen KV = 5	Pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung (Geringfügig Beschäftigte) = 5		
Pauschaler Beitrag zur KV (Geringfügig Beschäftigte) = 6			
Freiwilliger Beitrag zur KV (Firmenzahler) = 9			

¹Nur noch für Meldezeiträume bis zum 31. Dezember 2008 gültig.

²Nur noch für Meldezeiträume bis zum 31. Dezember 2004 gültig; für Beiträge „zur ArV“ gelten dann die Beitragsgruppen 1, 3 und 5.

7.1.7 Angaben zur Tätigkeit

Die Angaben über die ausgeübte Tätigkeit sind nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung verschlüsselt anzugeben. Der neunstellige Tätigkeitsschlüssel beinhaltet Angaben zum ausgeübten Beruf, zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten sowie Angaben über Leiharbeit und die Vertragsform der Beschäftigung. Die Schlüsselzahlen sind dem Schlüsselverzeichnis 2010 der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen.

Der Tätigkeitsschlüssel hat folgende Inhalte:

Schlüsselzahlen	
Stellen 1 bis 5	Ausgeübte Tätigkeit Gültige Schlüssel nach der Klassifizierung der Berufe 2010 (KldB)
Stelle 6	Höchster allgemeinbildender Schulabschluss 1 = Ohne Schulabschluss 2 = Haupt-/Volksschulabschluss 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss 4 = Abitur/Fachabitur 9 = Abschluss unbekannt
Stelle 7	Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung 3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss 4 = Bachelor 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen 6 = Promotion 9 = Abschluss unbekannt
Stelle 8	Leiharbeitsverhältnis/Zeitarbeit/Arbeitnehmerüberlassung 1 = nein 2 = ja
Stelle 9	Vertragsform (gestufte Abfrage) 1 = Vollzeit, unbefristet 2 = Teilzeit, unbefristet 3 = Vollzeit, befristet 4 = Teilzeit befristet

Für Bezieher von Vorruhestandsgeld (PGR 108) und Bezieher von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (PGR 116) ist der Tätigkeitsschlüssel in der „Grundstellung“ zu übermitteln.

Sollte für Behinderte Menschen (PGR 107) sowie Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (PGR 111) keine Angabe zur Tätigkeit möglich sein, da die individuelle Förderung im Vordergrund steht, können die Stellen 1 bis 5 des Tätigkeitsschlüssels leer bleiben.

7.1.8 Statuskennzeichen

Nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV hat die Einzugsstelle bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund für bestimmte Personenkreise obligatorisch ein Statusfeststellungsverfahren zu beantragen, um das Vorliegen einer Beschäftigung zu klären.

Um die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einem solchen Personenkreis erkennen zu können, hat der Arbeitgeber nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d und e SGB IV die Anmeldungen mit den Abgabegründen 10 und 40 zu kennzeichnen, wenn zum Arbeitnehmer eine Beziehung als Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Abkömmling besteht, oder wenn es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt.

Die Kennzeichnung erfolgt mit einem der folgenden Statuskennzeichen:

- 1 = Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers.
- 2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

Die Angabe des Statuskennzeichens ist auch bei der Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten vorzunehmen.

Nach Eingang der Meldung bei der Deutsche Rentenversicherung Bund werden mit dem Versand entsprechender Feststellungsbögen die Ermittlungen eingeleitet. Über die abschließende Statusfeststellung erhalten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen, für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

Tritt die Zugehörigkeit zu einem der aufgeführten Personenkreise erst im Laufe eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ein, wird kein entsprechendes obligatorisches Statusfeststellungsverfahren ausgelöst.

7.1.9 Kennzeichen Saisonarbeitnehmer

Für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2018 haben Arbeitgeber bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten in der Anmeldung wegen des Beginns einer Beschäftigung (Abgabegrund 10) und der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 40) zu kennzeichnen, ob der Arbeitnehmer zum Personenkreis der **Saisonarbeitnehmer** gehört. Die Angabe ist nicht erforderlich bei geringfügig Beschäftigten (Personengruppen 109 und 110) sowie bei Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (Personengruppe 190).

Saisonarbeitnehmer sind Personen, die vorübergehend für eine auf bis zu acht Monate befristete abhängige Beschäftigung nach Deutschland gekommen sind, um einen jahreszeitlich bedingten, jährlich wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.

Bei der Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer müssen Arbeitgeber nicht prüfen, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder in sein Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

7.2 Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Arbeitgeber haben grundsätzlich jeden geringfügig Beschäftigten zu melden. Eine **geringfügige Beschäftigung** liegt nach § 8 Abs. 1 SGB IV vor, wenn

- das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigte),
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt (kurzfristig Beschäftigte).

Für **geringfügig Beschäftigte** (geringfügig entlohnte Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte) gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für versicherungspflichtig Beschäftigte.

Davon abweichend sind nach § 28a Abs. 9 Satz 2 SGB IV keine Jahresmeldungen (Abgabegrund 50) für kurzfristig Beschäftigte zu erstatten. Die Pflicht zur Abgabe der UV-Jahresmeldung ist hiervon nicht betroffen.

Zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Ausstellung des SV-Ausweises wird an jeden geringfügig Beschäftigten eine Versicherungsnummer vergeben.

7.2.1 Inhalte der Meldungen

7.2.1.1 Abgabegründe

Anzugeben sind die auch für versicherungspflichtig Beschäftigte gültigen Schlüssel, z. B. 10 (Anmeldung), 30 (Abmeldung), 50 (Jahresmeldung) oder 32 (Abmeldung) bzw. 12 (Anmeldung) im Fall eines Beitragsgruppenwechsels.

Der Wechsel von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung zu einer nicht geringfügig entlohnten Beschäftigung oder umgekehrt bei demselben Arbeitgeber ist mit einer Abmeldung mit dem Abgabegrund 31 sowie einer Anmeldung mit dem Abgabegrund 11 (Wechsel der Einzugsstelle) zu melden.

Eine vom Arbeitnehmer im laufenden Beschäftigungsverhältnis beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI, die nicht bereits ab Beschäftigungsbeginn wirkt, bzw. ein erklärter Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit sind mit einer Abmeldung mit Abgabegrund 32 sowie einer Anmeldung mit Abgabegrund 12 (Wechsel der Beitragsgruppe) anzuzeigen.

7.2.1.2 Personengruppen

Es gelten:

- 109 = Geringfügig entlohnte Beschäftigte.
- 110 = Kurzfristig Beschäftigte.

Der Schlüssel 109 drückt die Zugehörigkeit zum Personenkreis der geringfügig entlohnt Beschäftigten aus. Er ist daher unabhängig davon anzuwenden, ob der Beschäftigte rentenversicherungspflichtig oder nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit ist. Der Schlüssel gilt auch in den Fällen, in denen geringfügig entlohnt Beschäftigte nach dem bis 31. Dezember 2012 geltenden Recht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hatten und dieser Status über den 31. Dezember 2012 fortbesteht. Hingegen gilt grundsätzlich der Schlüssel 101, wenn eine für sich gesehen geringfügig entlohnte Beschäftigung wegen der vorgeschriebenen Zusammenrechnung mit anderen Beschäftigungen versicherungspflichtig wird. Das Feld „Mehrfachbeschäftigung“ ist dann zusätzlich zu belegen.

7.2.1.3 Beitragsgruppen

Es sind für geringfügig entlohnte Beschäftigungen folgende Beitragsgruppen anzugeben:

- 6 = Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung.
- 1 = Beitrag zur Rentenversicherung (auch für Personen, die nach dem bis 31. Dezember 2012 geltenden Recht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben und deren Status über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht).
- 5 = Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung.

Für kurzfristig Beschäftigte lautet der Beitragsgruppenschlüssel stets 0000.

7.2.1.4 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist in Entgeltmeldungen als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt anzugeben, von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Wurden z. B. aufgrund einer berufsständischen Absicherung keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, ist das Arbeitsentgelt zu melden, von dem Krankenversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

Das Arbeitsentgelt ist dabei in vollen Beträgen zu melden. Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden.

Für kurzfristig Beschäftigte ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt stets mit sechs Nullen anzugeben.

7.3 Meldungen für Midijobs

7.3.1 Meldungen für Beschäftigungen im Übergangsbereich (ab 1. Juli 2019)

Zum 1. Juli 2019 trat an die Stelle der bisherigen Gleitzone der Übergangsbereich. Eine Beschäftigung im Übergangsbereich liegt nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor, wenn das erzielte Arbeitsentgelt 450,01 Euro bis 1.300 Euro im Monat beträgt und die Grenze von 1.300 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten wird. Bei mehreren Beschäftigungen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Arbeitsentgelte innerhalb des Übergangsbereichs werden bei der Berechnung des Arbeitnehmerbeitragsanteils nach einer im Gesetz festgelegten Formel vermindert. Seit 1. Juli 2019 lautet die Formel wie folgt:

$$F \times 450 + \left(\frac{1.300}{1.300 - 450} \right) - \left(\frac{450}{1.300 - 450} \right) \times F \times (AE - 450)$$

Der vom Beschäftigten zu zahlende reduzierte Beitragsanteil führt nicht mehr zu geminderten Rentenansprüchen. Die bisherige Möglichkeit der Beschäftigten, auf die Anwendung der Formel zur Vermeidung von Rentenminderungen zu verzichten, entfällt daher.

In § 28a Abs. 1 und 2 SGB IV sind alle Meldetatbestände abschließend aufgeführt; der Eintritt in eine oder der Austritt aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich stellt keinen Meldetatbestand dar und ist demnach durch den Arbeitgeber nicht zu melden.

Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich sind Entgeltmeldungen (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) mit einem Kennzeichen "Midijob" zu versehen.

Es gibt drei Kennzeichen:

- 0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs.
- 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs; tatsächliche Arbeitsentgelte betragen in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 Euro bis 1.300 Euro monatlich.
- 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs; die Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 450,01 Euro bis 1.300 Euro monatlich als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 450,01 Euro oder über 1.300 Euro monatlich.

Bei Angabe des Kennzeichens 1 oder 2 ist in die Meldungen als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen.

Zusätzlich ist in diesen Fällen das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Entgelt anzugeben. Dabei handelt es sich um das tatsächliche Entgelt, das ohne Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich (§ 163 Abs. 10 SGB VI) beitragspflichtig wäre. Darüber hinaus sind bei der Ermittlung des Entgelts für die Rentenberechnung zu berücksichtigen:

- das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV im Meldezeitraum vorlag,
- die fiktive beitragspflichtige Einnahme der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltTZG i. V. m. § 163 Abs. 5 SGB VI bei Altersteilzeitbeschäftigungen und
- die fiktive beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung nach § 163 Abs. 6 SGB VI bei Beschäftigungen während Kurzarbeit.

Bei Angabe des Kennzeichens 0 ist in den Meldungen nicht zusätzlich ein Entgelt für die Rentenberechnung anzugeben.

Beispiel 1

In den Monaten August bis Dezember 2020 erzielte ein Arbeitnehmer ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 600 Euro. Nach Anwendung der oben angeführten Formel ergibt sich jeweils ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von 509,09 Euro.

In der Meldung für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2020 ist ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von 2.545 Euro ($5 \times 509,09$ Euro) sowie ein tatsächliches Arbeitsentgelt in Höhe von 3.000 Euro (5×600 Euro) zu melden; die Meldung ist mit dem Midijob Kennzeichen 1 zu versehen.

Beispiel 2

In den Monaten Juli bis September 2020 erzielte ein Arbeitnehmer ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 2.000 Euro. Aufgrund einer Teilzeitvereinbarung wurde das monatliche Arbeitsentgelt in den Monaten Oktober bis Dezember auf 1.000 Euro reduziert. Nach Anwendung der oben angeführten Formel ergibt sich für die Monate Oktober bis Dezember jeweils ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von 961,04 Euro.

In der Meldung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ist ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von 8.883 Euro (3×2.000 Euro, $3 \times 961,04$ Euro = 8.883,12 Euro) sowie ein tatsächliches Arbeitsentgelt in Höhe von 9.000 Euro (3×2.000 Euro, 3×1.000 Euro) zu melden; die Meldung ist mit dem Midijob Kennzeichen 2 zu versehen.

7.3.2 Meldungen für Beschäftigungen in der Gleitzone (bis 30. Juni 2019)

Gleitzone/Übergangsreich

Eine Beschäftigung in der **Gleitzone** lag bis 30. Juni 2019 vor, wenn das erzielte Arbeitsentgelt 450,01 Euro bis 850 Euro im Monat betrug und die Grenze von 850 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten wurde. Bei mehreren Beschäftigungen war das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Bei Beschäftigungen in der Gleitzone waren Entgeltmeldungen (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) mit einem Kennzeichen zu versehen.

Es gab drei Kennzeichen:

- 0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 1 = Gleitzone; tatsächliche Arbeitsentgelte betragen in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 Euro bis 850 Euro monatlich.
- 2 = Gleitzone; die Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit tatsächlichen Arbeitsentgelten von 450,01 Euro bis 850 Euro monatlich als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 450,01 Euro oder über 850 Euro monatlich.

Bei Angabe der Kennziffern 1 oder 2 war in die Meldungen als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Bei unterschiedlichen Anwendungen der Gleitzonenregelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (z. B. beim Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelung in der Rentenversicherung) richtete sich die Kennzeichnung der Meldungen nach der Beurteilung in der Rentenversicherung.

8. Jahresmeldungen zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldungen)

Die unfallversicherungsspezifischen Daten sind zusätzlich zur Entgeltmeldung in einer separaten **UV-Jahresmeldung** nach § 28a Abs. 2a SGB IV zu übermitteln. Hierbei sind keine Angaben insbesondere zum Personengruppenschlüssel, Staatsangehörigkeitsschlüssel, Beitragsgruppenschlüssel, Tätigkeitsschlüssel oder geleisteten Arbeitsstunden erforderlich. Über die nachfolgenden Ausführungen hinaus finden sich weitere Details zu den Meldungen im Internet auf der Seite der DSRV.

Pro Meldung können bis zu neun verschiedene Kombinationen von unfallversicherungsspezifischen Angaben übermittelt werden.

Die UV-Jahresmeldung ist an die Datenannahmestelle der Einzugsstelle zu melden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung für den Arbeitnehmer zuständig ist. Ist zum Zeitpunkt der Abgabe der UV-Jahresmeldung keine zuständige Einzugsstelle zu ermitteln, ist die UV-Jahresmeldung an die Datenannahmestelle der zuletzt bekannten Einzugsstelle zu übermitteln.

Eine Bescheinigung über den Inhalt der abgegebenen Meldung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 DEÜV) ist für die UV-Jahresmeldung nicht zu erstellen.

8.1 Inhalte der UV-Jahresmeldungen

8.1.1 Abgabegrund

Der Meldetatbestand der UV-Jahresmeldung ist mit dem Abgabegrund 92 zu kennzeichnen.

8.1.2 Meldezeitraum

Das Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung ist im Meldezeitraum unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum stets mit dem Zeitraum „01.01. bis 31.12.“ anzugeben.

8.1.3 Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers

Jeder UV-Träger hat eine eigene Betriebsnummer, die der Arbeitgeber in der Meldung anzugeben hat. Die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers steht im Zuständigkeitsbescheid und jedem anderen Dokument des UV-Trägers.

8.1.4 UV-Mitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebs

Jeder Arbeitgeber hat für sein Unternehmen beim UV-Träger eine eigene Mitgliedsnummer. Die Mitgliedsnummer des Arbeitgebers beim zuständigen UV-Träger ist in jedem Bescheid des UV-Trägers zu finden.

8.1.5 Gefahrarifstelle

Die für den jeweiligen Arbeitgeber vom UV-Träger vorgegebenen Gefahrarife und die dazugehörige Betriebsnummer stehen im Veranlagungsbescheid. Es sind in der Regel ein bis drei Gefahrarifstellen, in sehr seltenen Fällen gibt es bis zu acht Gefahrarifstellen pro Unternehmen. In der Meldung hat der Arbeitgeber die für den einzelnen Arbeitnehmer zutreffende Gefahrarifstelle anzugeben.

Muss das Gesamtentgelt des Arbeitnehmers aufgrund von verschiedenen Tätigkeiten, die unterschiedlichen Gefahrarifstellen zuzuordnen sind, aufgeteilt werden, sind entsprechende Teilentgelte je Gefahrarifstelle getrennt einzutragen.

Je nach Gefahrarif und Satzung der einzelnen UV-Träger ist eine Vielzahl unterschiedlicher Konstellationen möglich.

8.1.6 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Unfallversicherung

Es ist das gesamte im Meldezeitraum (Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung) in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers anzugeben.

8.1.7 UV-Grund

Das Feld UV-Grund bildet Besonderheiten der Unfallversicherung ab. Dies können Fallgestaltungen sein, in denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden (A07 bis A09); in diesen Fällen wird die Beitragsberechnung nicht von der Rentenversicherung geprüft. Im Feld UV-Grund werden daneben solche Fälle gekennzeichnet, in denen das zu meldende beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur UV 0 Euro beträgt.

Das Feld UV-Grund kann im Einzelnen folgende Inhalte haben:

Feldinhalt	Erläuterung
Grundstellung (Leerzeichen)	ohne Besonderheiten
A07	Meldungen für Arbeitnehmer von UV-Trägern
A08	Beitragsbemessung bei landw. BG
A09	Beitragsbemessung nicht nach Arbeitsentgelt
B01	Entsparing von ausschließlich sv-pflichtigem Wertguthaben (Beitragspflicht in der UV bereits in der Ansparphase)
B06	UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrtarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben
B09	Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Entgeltmeldung erfordern (z. B. Meldung einer Zeit der unwiderruflichen Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes außerhalb eines Insolvenzverfahrens)
Bei UV-Grund A07, A08 und A09 ist die Angabe des UV-Trägers erforderlich, die Angabe der MTNR dagegen entbehrlich.	
Bei UV-Grund B01, B06 und B09 ist die Angabe des UV-Trägers und der MTNR erforderlich.	

8.2 Meldepflichtiger Personenkreis

Für jeden in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten ist die Abgabe der UV-Jahresmeldung erforderlich. Dies gilt sowohl für Auszubildende, Praktikanten und Werkstudenten als auch für geringfügig und unständig Beschäftigte.

8.2.1 Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV

Kurzfristig Beschäftigte (PGR 110) unterliegen dem Unfallversicherungsschutz, sodass das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in einer UV-Jahresmeldung zu übermitteln ist.

8.2.2 Beschäftigte in Privathaushalten

Für Beschäftigte in Privathaushalten, die von der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens elektronisch an die Rentenversicherung gemeldet werden (PGR 209 oder 210), ist die Abgabe von UV-Jahresmeldungen nicht erforderlich.

8.2.3 Mitarbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften berechnen die Unfallumlage nicht nach Entgelten oder Kopfpauschalen, sondern nach sonstigen Parametern, z. B. dem Hektarwert. Aus diesem Grund sind diese Betriebe hinsichtlich der Unfallversicherung von den Rentenversicherungsträgern nicht zu prüfen. Um diese Besonderheit im DEÜV-Meldeverfahren abzubilden, ist in der UV-Jahresmeldung im Feld UV-Grund A08 anzugeben. Die Felder unfallversicherungspflichtiges Entgelt und Gefahrtarifstelle bleiben leer.

Dies gilt bei Meldungen für mitarbeitende Familienangehörige, Bezieher von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und auch Arbeitnehmer, die nicht bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind.

8.2.4 Meldungen von Arbeitgebern der öffentlichen Hand/Unfallkasse

Soweit Arbeitgeber bei Unfallkassen versichert sind, welche die Beiträge nicht nach Entgelten berechnen, sind die Beitragszahlungen zur Unfallversicherung nicht von den Trägern der Rentenversicherung zu prüfen. Um diese Besonderheit im DEÜV-Meldeverfahren abzubilden, ist in der UV-Jahresmeldung im Feld UV-Grund A09 anzugeben. Die Felder unfallversicherungspflichtiges Entgelt und Gefahrtarifstelle bleiben leer.

8.2.5 Mitarbeiter von Unfallversicherungsträgern

Beschäftigte der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind über den eigenen Unfallversicherungsträger unfallversichert. Eine Veranlagung von Gefahr tariffstellen wird durch die UV-Träger daher nicht vorgenommen. Um diese Besonderheit im DEÜV-Meldeverfahren abzubilden, ist in der UV-Jahresmeldung im Feld UV-Grund A07 anzugeben. Die Felder unfallversicherungspflichtiges Entgelt und Gefahr tariffstelle bleiben leer.

8.2.6 Vorruhestandsgeldempfänger


Vorruhestandsgeldempfänger unterliegen keinem Unfallrisiko mehr. Für diesen Personenkreis sind daher keine UV-Jahresmeldungen abzugeben.

8.2.7 Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit und in anderen flexiblen Arbeitszeitregelungen

Für die Ermittlung der Unfallversicherungsbeiträge ist das laufende Arbeitsentgelt stets nach dem Entstehungsprinzip heranzuziehen. Das bedeutet, dass in der Unfallversicherung – anders als in übrigen Sozialversicherungszweigen – in den Fällen der vollständigen Freistellung Unfallversicherungsbeiträge ausschließlich in der Ansparphase der flexiblen Arbeitszeitregelung erhoben werden, da kein relevantes Unfallrisiko in der Freistellungsphase (mehr) besteht. In der UV-Jahresmeldung ist in der Arbeitsphase das gesamte Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung zu melden – anders als in den Meldungen zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung. Während der Arbeitsphase werden daher die Arbeitsentgelte zur Unfallversicherung und zur übrigen Sozialversicherung grundsätzlich unterschiedlich hoch sein. Während der Freistellungsphase sind dann in der UV-Jahresmeldung keine Angaben zum unfallversicherungspflichtigen Entgelt und zur Gefahr tariffstelle zu melden. Das Feld UV-Grund hat den Inhalt B01.

8.2.8 Im Insolvenzverfahren freigestellte Arbeitnehmer

Im Insolvenzverfahren freigestellte Arbeitnehmer (Meldungen mit den Meldegründen 70 und 72) unterliegen keinem



Unfallrisiko mehr. Für diesen Personenkreis sind daher keine UV-Jahresmeldungen abzugeben.

8.2.9 Beschäftigte, für die Versicherungsfreiheit in der Unfallversicherung gemäß SGB VII besteht

Für diesen Personenkreis sind keine UV-Jahresmeldungen abzugeben.

8.3 Meldungen mit einem UV-Entgelt 0 Euro

Die Angabe eines unfallversicherungspflichtigen Entgeltes in Höhe von 0 Euro ist mit den UV-Gründen B06 oder B09 zu begründen. Meldungen mit dem UV-Entgelt von 0 Euro ohne die Angabe eines Grundes werden abgewiesen. Die weiteren Daten zur Unfallversicherung sind vollständig anzugeben.

Erläuterungen zu den UV-Gründen können der Tabelle unter UV-Grund entnommen werden.


9. GKV-Monatsmeldung

Die Einzugsstelle prüft bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BBG KV) überschreiten. Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass die gemeldeten Arbeitsentgelte zusammengenommen die BBG KV überschreiten, fordert sie die beteiligten Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben.

Arbeitgeber haben mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung nach Aufforderung der Einzugsstelle, spätestens innerhalb von sechs Wochen, für den von der Einzugsstelle angeforderten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben. Die Krankenkasse stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der angeforderten Meldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet den beteiligten Arbeitgebern für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis.

Mit der GKV-Monatsmeldung übermittelt der Arbeitgeber:

- das jeweils monatliche laufende Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung berechnet wurden bzw. von dem der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V berechnet wurde,
- die SV-Tage,
- die in dem Abrechnungsmonat einmalig gezahlten Arbeitsentgelte bis zur Höhe der anteiligen Jahres-BBG der Rentenversicherung,
- der Beitragsgruppenschlüssel und
- das Rechtskreiskennzeichen.



Stellt die Einzugsstelle ein Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung fest, hat der Arbeitgeber auf Grundlage der übermittelten Prüfergebnisse eine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte nach § 22 Abs. 2 SGB IV durchzuführen.

Von dem Verfahren ausgenommen sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nummer 1 SGB IV, die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden. Dies gilt selbst dann, wenn in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht.

10. Stornierung/Korrektur einer bereits abgegebenen Meldung

Meldungen, die unzutreffende Angaben enthielten, an eine unzuständige Krankenkasse erstattet wurden und Meldungen, die nicht zu erstatten waren, sind zu stornieren und ggf. in richtiger Form erneut zu erstatten. Wird eine Meldung storniert, so sind in der Stornierungsmeldung die ursprünglich gemeldeten Daten anzugeben. Namensänderungen, Änderungen der Staatsangehörigkeit, Anschriftenänderungen sowie Änderungen von Betriebsdaten können nicht storniert werden.

11. Meldefristen

Die Fristen für die Meldungen entsprechen den Erfordernissen des automatisierten Meldeverfahrens. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass sich der Zeitpunkt, wann eine Meldung abgegeben werden muss, an dem Zeitpunkt der Entgeltabrechnung orientiert. Fällt der letzte Tag der Meldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist zur Abgabe der Meldung erst mit Ablauf des nächsten Werktages.

11.1 Anmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beginn einer Beschäftigung	Anmeldung	10	Erste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Beginn
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	11	Erste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Meldesachverhalt
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	12	Erste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Meldesachverhalt
Sonstige Gründe/Änderung im Beschäftigungsverhältnis/Wechsel eines Wertgut-habens	Anmeldung	13	Erste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Meldesachverhalt

11.2 Abmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Ende der Beschäftigung, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	30	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen Krankenkasse)	31	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Wechsel

11.2 Abmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	32	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Wechsel
Sonstige Gründe	Abmeldung	33	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Meldetatbestand
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	49	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende

11.3 An-/Abmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beginn und Ende einer Beschäftigung	An-/Abmeldung	40	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende

11.4 Jahresmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	50	Nächste Abrechnung, spätestens 15. 2. des Folgejahres
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Sondermeldung (z. B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	54	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Zahlung
Meldung von Arbeitsentgelt in Störfällen	Sondermeldung	55	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Zahlung

11.4 Jahresmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Meldung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme bei Zahlung von Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	56	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Zahlung
Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI	Sondermeldung	57	Nächste Abrechnung
Meldung des in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im vorangegangenen Kalenderjahr und seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gehaltstarifstelle (UV-Jahresmeldung)	Sondermeldung	92	Spätestens 16. 2. des Folgejahres. Bei Insolvenz, endgültiger Einstellung des Unternehmens oder Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen

11.5 Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von weniger als einem Monat (z. B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	Keine Meldung		
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat, ohne dass die Mitgliedschaft in der Kranken-/ Pflegeversicherung davon berührt wird (z. B. Krankengeldbezug)	Unterbrechungsmeldung	51	Innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats der Unterbrechung

11.5 Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabe- grund	Frist
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungs- meldung	52	Innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalender- monats der Unterbrechung
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Ableistung gesetzlicher Dienstpflicht von mehr als einem Kalendermonat	Unterbrechungs- meldung	53	Innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalender- monats der Unterbrechung
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsent- gelts von mehr als einem Monat; z. B. wegen unbezahltem Urlaub (<u>§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV</u>)	Abmeldung	34	Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Beschäftigung
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsent- gelts wegen rechtmäßigem Arbeitskampf von mehr als einem Monat (<u>§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV/§ 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V</u>)	Abmeldung	35	Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Beschäftigung
Ende des Arbeitsverhältnis- ses während einer gemeldeten Unterbrechung	Abmeldung	30	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende

11.6 Meldungen in Insolvenzfällen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabe- grund	Frist
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse	Abmeldung	71	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende

11.6 Meldungen in Insolvenzfällen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Rechtmäßige Beendigung der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung	72	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende
Entgeltmeldung eines freigestellten Arbeitnehmers während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	70	Nächste Abrechnung, spätestens 15. 2. des Folgejahres

11.7 Änderungsmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Änderung des Namens eines Beschäftigten	Namensänderung	60 ¹	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Änderung
Änderung der Anschrift eines Beschäftigten	Anschriftenänderung	61 ¹	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Änderung
Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer eines Beschäftigten	Änderungsmeldung	62	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Änderung
Änderung der Staatsangehörigkeit	Änderungsmeldung	63 ¹	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Änderung
Änderung betrieblicher Angaben	Änderungsmeldung		Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Änderung

¹ Separate Meldung nicht erforderlich, Meldung wird allerdings auch nicht abgewiesen.

11.8 Sofortmeldung

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beginn einer Beschäftigung	Sofortmeldung	20	Spätestens bei Beschäftigungsaufnahme

Beispiele für Meldungen

Beispiel 1 – Anmeldung

Ein Beschäftigter beginnt am 2. Januar 2020 eine versicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Anmeldung wegen Beginn der Beschäftigung muss bis spätestens 13. Februar 2020 (6 Wochen) mit Abgabegrund 10 erstattet werden.

Grund der Abgabe Namensänderung

Beschäftigungszeit
 von bis Betriebsnummer des Arbeitgebers Personengruppe

Mehrfachbeschäftigung Betriebsstätte Ost West

Beitragsgruppen KV RV ALV P/V Angaben zur Tätigkeit

Aktuelle Staatsangehörigkeit

Beitragspflichtiges Bruttolohnentgelt DM Euro Statuzkennzeichen

(in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent)

Beispiel 2 – Abmeldung

Das am 2. Januar 2020 begonnene Beschäftigungsverhältnis wird gekündigt und zum 31. März 2020 aufgelöst. Das UV-Entgelt wird nach Köpfen berechnet.

Die Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung muss bis spätestens 12. Mai 2020 (6 Wochen) erstattet werden. Die UV-Jahresmeldung für das Jahr 2020 muss bis spätestens 16. Februar 2021 mit Abgabegrund 92 und UV-Grund A09 erstattet werden.

Grund der Abgabe Namensänderung

Beschäftigungszeit
 von bis Betriebsnummer des Arbeitgebers Personengruppe Mehrfachbeschäftigung Betriebsstätte Ost West

Beitragsgruppen KV FV ALV PV Angaben zur Tätigkeit Aktuelle Staatsangehörigkeit

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt DM Euro Statuskennzeichen

(in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent)

Grund der Abgabe Namensänderung

Beschäftigungszeit
 von bis Betriebsnummer des Arbeitgebers Personengruppe Mehrfachbeschäftigung Betriebsstätte Ost West

Beitragsgruppen KV FV ALV PV Angaben zur Tätigkeit Aktuelle Staatsangehörigkeit

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt DM Euro Statuskennzeichen

(in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent)

Unfallversicherung
 Betriebsnummer des UV-Trägers Mitgliedsnummer beim UV-Träger Grund Betriebsnummer Gefahrfahrerstelle Gefahrfahrerstelle UV-beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Beispiel 3 – Jahresmeldung

Ein Beschäftigter ist seit dem 1. Januar 2019 ununterbrochen beschäftigt. Bis 31. August 2019 war der Arbeitnehmer im Straßenbau tätig, dann wechselte er ins Büro. Die Jahresmeldung für das Jahr 2019 muss bis spätestens 17. Februar 2020 mit Abgabegrund 50 erstattet werden. Die UV-Jahresmeldung für das Jahr 2019 mit dem auf die jeweils anzuwendenden Gefahrfahrerstellen aufgeteilten Arbeitsentgelt muss bis spätestens 17. Februar 2020 mit Abgabegrund 92 erstattet werden.

Grund der Abgabe Namensänderung

Beschäftigungszeit
 von bis Betriebsnummer des Arbeitgebers Personengruppe Mehrfachbeschäftigung Betriebsstätte Ost West

Beitragsgruppen KV FV ALV PV Angaben zur Tätigkeit Aktuelle Staatsangehörigkeit

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt DM Euro Statuskennzeichen

(in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent)

Grund der Abgabe Namensänderung

Beschäftigungszeit
 von bis Betriebsnummer des Arbeitgebers Personengruppe
 Mehrfachbeschäftigung Betriebsstätte Ost West

Beitragsgruppen KV FV ALV PV Angaben zur Tätigkeit
 Aktuelle Staatsangehörigkeit

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent) DM Euro Statuskennzeichen

Unfallversicherung

Betriebsnummer des LV-Trägers	Mitgliedsnummer beim UV-Träger	Grund	Betriebsnummer Gefahrfahrstelle	Gefahrfahrstelle	UV-beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
<input type="text" value="15250094"/>	<input type="text" value="8765432109"/>	<input type="text" value="000"/>	<input type="text" value="15250094"/>	<input type="text" value="1032"/>	<input type="text" value="25000"/>
<input type="text" value="15250094"/>	<input type="text" value="8765432109"/>	<input type="text" value="000"/>	<input type="text" value="15250094"/>	<input type="text" value="0212"/>	<input type="text" value="15000"/>
<input type="text" value=""/>	<input type="text" value=""/>	<input type="text" value=""/>	<input type="text" value=""/>	<input type="text" value=""/>	<input type="text" value=""/>

Beispiel 4 – Sonstige Entgeltmeldung

Ein Beschäftigter wird ab 1. August 2020 Altersvollrente erhalten; er bittet um Erstellung einer Gesonderten Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI. Die Gesonderte Meldung enthält Arbeitsentgelt bis einschließlich dem 4. Monat vor Rentenbeginn, umfasst also den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2020.

Die Gesonderte Meldung ist mit der Abrechnung des Monats April 2020 mit Abgabegrund 57 zu erstatten. Die UV-Jahresmeldung für das Jahr 2020 muss bis spätestens 16. Februar 2021 mit Abgabegrund 92 und unter Angabe des gesamten im Jahr 2020 angefallenen unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes erstattet werden.

Grund der Abgabe Namensänderung

Beschäftigungszeit
 von bis Betriebsnummer des Arbeitgebers Personengruppe
 Mehrfachbeschäftigung Betriebsstätte Ost West

Beitragsgruppen KV FV ALV PV Angaben zur Tätigkeit
 Aktuelle Staatsangehörigkeit

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent) DM Euro Statuskennzeichen

Beispiel 5 – Unterbrechungsmeldung

Ein Beschäftigter ist seit 1. Januar 2019 ununterbrochen versicherungspflichtig beschäftigt. Ab 11. Januar 2020 ist der Versicherte arbeitsunfähig krank. Bis zum 21. Februar 2020 erhält er Entgeltfortzahlung, danach Krankengeld durch die Krankenkasse. Am 10. April 2020 wird die Beschäftigung wieder aufgenommen. Das UV-Entgelt wird nach Köpfen berechnet.

Die Unterbrechungsmeldung wegen Arbeitsunfähigkeit mit Entgelterersatzleistung muss bis spätestens 14. April 2020 (2 Wochen nach dem 1. Kalendermonat der Unterbrechung) mit dem Abgabegrund 51 erstattet werden. Die Jahresmeldung für das Jahr 2020 muss bis spätestens 15. Februar 2021 mit Abgabegrund 50 und dem Meldezeitraum 10. April bis 31. Dezember 2020 erstattet werden. Die UV-Jahresmeldung für das Jahr 2020 muss bis spätestens 16. Februar 2021 mit Abgabegrund 92 und UV-Grund A09 erstattet werden.

Grund der Abgabe	51			Namensänderung <input type="checkbox"/>	
Beschäftigungszeit		Betriebsnummer des Arbeitgebers	Personengruppe	Mehrfachbeschäftigung	Betriebsstätte Ost West
von	bis	12345678	101	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
01.01.2020	21.02.2020	Angaben zur Tätigkeit		Aktuelle Staatsangehörigkeit	000
KV	FV	ALY	PV	71402	3
1	1	0	1	2	1
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt <i>(in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent)</i>				DM	Euro
				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
				005900	
				Statuskennzeichen	

Grund der Abgabe	50			Namensänderung <input type="checkbox"/>	
Beschäftigungszeit		Betriebsnummer des Arbeitgebers	Personengruppe	Mehrfachbeschäftigung	Betriebsstätte Ost West
von	bis	12345678	101	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10.04.2020	31.12.2020	Angaben zur Tätigkeit		Aktuelle Staatsangehörigkeit	000
KV	FV	ALY	PV	71402	3
1	1	0	1	2	1
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt <i>(in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent)</i>				DM	Euro
				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
				025000	
				Statuskennzeichen	

Grund der Abgabe Namensänderung

Beschäftigungszeit
 von bis Betriebsnummer des Arbeitgebers Personengruppe
 Mehrfachbeschäftigung Betriebsstätte Ost West

Beitragsgruppen
 KV FV ALV PV

Angaben zur Tätigkeit

Aktuelle Staatsangehörigkeit

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt
 (in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent) DM Euro Statuskennzeichen

Unfallversicherung
 Betriebsnummer des UV-Trägers Mitgliedsnummer beim UV-Träger Grund Betriebsnummer Gefahrfachstelle Gefahrfachstelle UV-beitragspflicht. Arbeitsentgelt

Beispiel 6 – Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Ein Auszubildender erhält am 6. März 2020 ein Urlaubsgeld in Höhe von 250 Euro. Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung erhielt der Versicherte ab 29. Januar 2020 Krankengeld. Eine Unterbrechungsmeldung wurde zum 28. Januar 2020 erstattet.

Die Sondermeldung des einmal gezahlten Arbeitsentgelts muss bis spätestens 17. April 2020 (6 Wochen nach Zahlung) mit Abgabegrund 54 und dem Meldezeitraum 01. März bis 31. März 2020 erstattet werden. Die UV-Jahresmeldung für das Jahr 2020 muss bis spätestens 16. Februar 2021 mit Abgabegrund 92 und unter Angabe des gesamten im Jahr 2020 angefallenen unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes (inkl. des einmalig gezahlten Arbeitsentgeltes) erstattet werden.

Grund der Abgabe Namensänderung

Beschäftigungszeit
 von bis Betriebsnummer des Arbeitgebers Personengruppe
 Mehrfachbeschäftigung Betriebsstätte Ost West

Beitragsgruppen
 KV FV ALV PV

Angaben zur Tätigkeit

Aktuelle Staatsangehörigkeit

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt
 (in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent) DM Euro Statuskennzeichen

12. Meldung von Beitragsnachweisen

Der Arbeitgeber hat der zuständigen Einzugsstelle nach § 28f Abs. 3 SGB IV einen Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschineller Ausfüllhilfen zu übermitteln. Die Einreichungsfrist orientiert sich am Fälligkeitstag des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, nach dem der Gesamtsozialversicherungsbeitrag am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig ist, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist. Damit muss der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn (0:00 Uhr) des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats der Einzugsstelle vorliegen.

Der elektronische Beitragsnachweis gilt als Leistungsbescheid der Einzugsstelle.

Im Beitragsnachweis ist die für den Arbeitgeber als Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages maßgebliche Betriebsnummer anzugeben. Die Beiträge sind nach Beitragsgruppen (siehe Tabelle Beitragsgruppen im Beitragsnachweis) getrennt anzugeben. Der einkommensabhängige Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung ist dabei gesondert auszuweisen. Darüber hinaus ist jeweils der Rechtskreis („West“ oder „Ost“) anzugeben, für den die Beiträge bestimmt sind. Hat ein Arbeitgeber Beiträge für beide Rechtskreise nachzuweisen, sind zwei separate Beitragsnachweise zu erstellen.

Beitragskorrekturen aus Vormonaten können grundsätzlich in den aktuellen Beitragsnachweis mit einfließen. Eine Verrechnung zuviel gezahlter Beiträge kann im laufenden Beitragsnachweis nur unter den Bedingungen der „Gemeinsamen Grundsätze“ für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung“ berücksichtigt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, den übermittelten Beitragsnachweis zu stornieren und für denselben Zeitraum einen neuen Beitragsnachweis abzugeben.

Die Abgabe eines Korrektur-Beitragsnachweises ist nicht zulässig.

Soll der Beitragsnachweis nicht nur für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum, sondern auch für folgende Entgeltabrechnungszeiträume gelten, ist er als „Dauer-Beitragsnachweis“ zu kennzeichnen.

Fallen für einen Entgeltabrechnungszeitraum ausnahmsweise keine Beiträge an, ist dennoch eine Beitragsnachweis mit Nullbeträgen zu erstellen. Hierdurch werden Beitrags-schätzungen vermieden, die die Einzugsstelle dann vorzunehmen hat, wenn der Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Beitragsgruppen im Beitragsnachweis

Krankenversicherung

Allgemeiner Beitrag ohne Zusatzbeitrag (1000)
Erhöhter Beitrag (2000)
Ermäßigter Beitrag ohne Zusatzbeitrag (3000)
Pauschaler Beitrag (6000)
Beitrag freiwilliger Mitglieder ohne Zusatzbeitrag (Firmenzahler)
Zusatzbeitrag für Pflichtversicherte
Zusatzbeitrag freiwilliger Mitglieder (Firmenzahler)

Rentenversicherung

Voller Beitrag (0100)
Halber Beitrag (0300)
Pauschaler Beitrag (0600)

Arbeitslosenversicherung

Voller Beitrag (0010)
Halber Beitrag (0020)

Pflegeversicherung

Voller Beitrag, halber Beitrag und Beitragszuschlag für Kinderlose (0001 und 0002)
Beiträge freiwilliger Mitglieder (Firmenzahler)

Umlagen

Insolvenzgeldversicherung (0050)
Krankheitsaufwendungen (U1)
Mutterschaftsaufwendungen (U2)

Steuern

Einheitliche Pauschalsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte


13. Elektronischer Lohnnachweis zur Unfallversicherung

Unternehmer haben nach § 165 SGB VII den zuständigen Unfallversicherungsträgern die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden für das abgelaufene Kalenderjahr summarisch mit einem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV unter Angabe der Mitgliedsnummer und dem persönlichen Identifikationskennzeichen (PIN) zu melden. Richtet sich die Höhe der Beiträge für Beschäftigte nach der Zahl der Versicherten oder nach Arbeitsstunden, sind die für diese Berechnung benötigten Grundlagen ebenfalls mit dem elektronischen Lohnnachweis zu melden. Dagegen gilt das elektronische Lohnnachweisverfahren nicht für Unternehmen, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören und soweit die Unfallversicherungsträger für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig sind.

Unternehmer in diesem Sinne (§ 136 SGB VII) sind u.a.:

- die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung oder Personengemeinschaft, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht,
- bei einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einem Internationalen Jugendfreiwilligendienst der zugelassene Träger oder, sofern eine Vereinbarung getroffen ist, die Einsatzstelle,
- bei einem Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz die Einsatzstelle,
- beim Betrieb eines Seeschiffs der Reeder.

Vor der Erstattung des elektronischen Lohnnachweises führt der Unternehmer einen automatisierten Abgleich mit der bei der DGUV errichteten Stammdatendatei nach § 101 SGB IV durch. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur Meldungen mit korrekten Mitgliedsnummern und Gefahraristellen übermittelt werden können.



Die Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises an die Datenannahmestelle der Unfallversicherungsträger hat nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 16. Februar des Folgejahres durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer maschinellen Ausfüllhilfe zu erfolgen.

Abweichend davon ist ein elektronischer Lohnnachweis unterjährig insbesondere bei Insolvenz, Einstellung des Unternehmens oder der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben. Dies gilt bei der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse nur, soweit absehbar ist, dass im selben Jahr keine neuen Beschäftigungsverhältnisse begründet werden.

War der übermittelte Lohnnachweis unzutreffend, hat der Unternehmer die fehlerhafte Meldung unverzüglich zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten. Eine Abrechnung des korrigierten elektronischen Lohnnachweises erfolgt grundsätzlich einmal jährlich, spätestens mit der nächsten Umlage. Auf Antrag des Unternehmers werden korrigierte elektronische Lohnnachweise unverzüglich abgerechnet.

Weiterführende Informationen zum Verfahren sind auf der Internetseite der [DGUV](#) zu finden.

14. Meldungen zur Betriebsdatenpflege

Änderungen der betrieblichen Angaben sind verpflichtend und ausschließlich aus dem eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder der genutzten systemgeprüften Ausfüllhilfe an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Änderungsmitteilungen z. B. per E-Mail oder Telefon sind nicht zulässig.

Betriebliche Angaben sind die Daten, die der Arbeitgeber bei Antragstellung der Betriebsnummer angegeben hat: Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform, Anschrift des Beschäftigungsbetriebs, Beschäftigungsort sowie die wirtschaftliche Betätigung des Beschäftigungsbetriebs. Darüber hinaus sind Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit auch im Falle der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit sowie bei einer Änderung der Ansprechpartner beim Arbeitgeber oder einem beauftragten Steuerberater notwendig.

Die Änderungen sind unverzüglich, also mit der folgenden Entgeltabrechnung, spätestens nach sechs Wochen, zu übermitteln.


Fehlerhafte Angaben in einer abgegebenen Änderungs-meldung sind einfach durch die Übermittlung einer neuen Meldung zu korrigieren. Stornierungsmeldungen werden in diesem Verfahren nicht verwendet.

15. A1-Bescheinigung bei Entsendung

Wenn die deutschen Rechtsvorschriften der Sozialversicherung bei einem zeitlich begrenzten Arbeitseinsatz im europäischen Ausland weiter gelten sollen (Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004), kann der Arbeitgeber nach § 106 Abs. 1 SGB IV die Ausstellung einer sog. A1-Bescheinigung bei der hierfür zuständigen Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer maschineller Ausfüllhilfe beantragen. Sie gilt für EU-Mitgliedstaaten sowie für Island, Liechtenstein, Norwegen, das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) und die Schweiz und muss vom Beschäftigten mitgeführt werden.

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der gesetzlichen Krankenkasse zu beantragen, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht. Ist der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert und nicht aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit, ist die A1-Bescheinigung bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen. Sofern der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert und aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, ist die A1-Bescheinigung bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu beantragen.

Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Nach Feststellung, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung an den Arbeitgeber, der diese Bescheinigung seinem Beschäftigten auszuhändigen hat. Die Bescheinigung ist für die Träger der anderen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich. Soweit eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt



werden kann, wird dies dem Arbeitgeber ebenfalls durch Datenübermittlung bekannt gegeben.

Den Antrag auf eine Ausnahmereinbarung (Artikel 16 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004) kann der Arbeitgeber ebenfalls elektronisch stellen. Der Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung ist an den GKV-Spitzenverband, DVKA zu übermitteln. Die elektronische Datenübermittlung ist lediglich für das Antragsverfahren vorgesehen. Die weitere Korrespondenz mit dem Arbeitgeber – einschließlich der Übermittlung der A1- Bescheinigung – erfolgt auf dem Postweg.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der [DSRV](#) erhältlich.

16. Haushaltsscheckverfahren

Der Haushaltsscheck ist eine vereinfachte Meldung eines Privathaushaltes in seiner Funktion als Arbeitgeber. Die Teilnahme am Haushaltsscheck-Verfahren ist verpflichtend für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten, deren Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigen, wobei Sachbezüge dabei unberücksichtigt bleiben. Der Arbeitgeber kann nicht alternativ das übliche Melde- und Beitragsverfahren nutzen.

Der Haushaltsscheck ist durch den Arbeitgeber bei Beginn der Beschäftigung, bei Änderungen im laufenden Beschäftigungsverhältnis (z. B. Änderung des Arbeitsentgelts) und bei Beendigung der Beschäftigung unverzüglich zu erstatten.

Empfänger des Haushaltsschecks ist die Minijob-Zentrale. Nach Eingang des Haushaltsschecks prüft diese, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren erfüllt sind und vergibt, sofern noch nicht vorhanden, eine Betriebsnummer. Auf Grundlage des angegebenen Arbeitsentgeltes berechnet die Minijob-Zentrale die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (5 %) und zur Rentenversicherung (5 %), ggf. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung (18,6 %), die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (0,9 %) und Mutterschaft (0,24 %), die Beiträge zur Unfallversicherung (1,6 %) sowie ggf. die einheitliche Pauschsteuer (2 %), zieht den Gesamtbetrag mittels SEPA-Lastschriftverfahren halbjährlich vom Arbeitgeber ein, leitet die Beiträge, die Umlagen und die einheitliche Pauschsteuer an die zuständigen Stellen weiter und erstellt die Meldungen zur Renten- und Unfallversicherung.

Zum Jahresende erhält der Arbeitgeber von der Minijob-Zentrale eine Bescheinigung über den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, über die Höhe der gezahlten Entgelte sowie über die von ihm getragenen Beiträge und Umlagen. Der Arbeitnehmer erhält eine

Bescheinigung über die der Rentenversicherung übermittelten Daten.

08 HAUSHALTSSCHECK FÜR PRIVATHAUSHALTE Für Fac: 0401-34 97 97 97 Für Post: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See • MiniJob-Zentrale • 45195 Essen

Umbildung
 Änderung / Abmeldung

Arbeitgeber

Name: _____ Vorname: _____ Vorsitzender, Namenszusatz, Titel: _____

Stade und Hausnummer: _____ Betriebsnummer als Privatbauherr: _____ Parochienummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____ Steuernummer: _____

E-Mail-Adresse: _____ Telefonnummer: _____

Beschäftigte/r

Name: _____ Vorname: _____ Vorsitzender, Namenszusatz, Titel: _____

Stade und Hausnummer: _____ Geburtsort: _____

Land: _____ Postleitzahl: _____ Wohnort: _____ Geburtsdatum: _____ Männlich / Weiblich: _____

Rentenversicherungsnummer der/des Beschäftigten: _____ Geburtsort: _____

E-Mail-Adresse: _____ Telefonnummer: _____

Wird(e) der folgende Anspruch trifft auf den Haushaltshilfe zu? (Mein Haushaltshilfe...)

Ist ein weiterer Beschäftigter mit mehr als 450 Euro monatlich aus _____ ist nicht gesetzlich _____

männlich/etwa **PFlichtberuf** _____ zur Rentenversicherung, falls Ja Nein

Dauer der Beschäftigung

Mer ausfüllen zur An- und / oder Abmeldung einer Haushaltshilfe

Beginn der Beschäftigung am: _____ Beschäftigung wurde / wird beendet am: _____

Arbeitsentgelt

monatlich gleichbleibend ab: _____ bis auf Wertes _____ Euro

monatlich schwankend _____ in diesem Monat _____ Euro

Monatliches Arbeitsentgelt (voll-tarntätig, z. B. 2022) _____ Euro

Monatliches Arbeitsentgelt (voll-tarntätig, z. B. 2022) _____ Euro

SEPA-Basislastschriftmandat gemäß § 14 Abs. 5 Scheckgesetz/Vierers Buch (SGB IV) und/oder elektronisch Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See • 45195 Essen **Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 61K500000004886**

Ich ermächtige die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DRV auf mein Konto zugunsten Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis: Das Mandatsreferenzkonto mit Ihnen separat (in der Regel auf dem Arbeitgebercheck) mit.

Vorname und Name des Kontoinhabers: _____ Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____ Kontostichtag: _____

D E **BLZ** (Internationales Bank Account Number) _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Das SEPA-Basislastschriftmandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig.

16.1 Haushaltsscheck

Der Haushaltsscheck steht im Internet unter www.minijobzentrale.de zum Download bereit. Er kann blanko ausgedruckt und handschriftlich ausgefüllt oder am Bildschirm ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Alternativ

kann er auch gleich online ausgefüllt und übermittelt werden.

Er besteht aus einer für die Minijob-Zentrale bestimmten Seite, jeweils einer Durchschrift für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer sowie Hinweisen zum Ausfüllen des Formulars. Die Erstschrift ist der Minijob-Zentrale ausgefüllt einzureichen. Das SEPA-Basislastschriftmandat ist Bestandteil des Haushaltsschecks und ist bei der erstmaligen Verwendung des Haushaltsschecks sowie bei Änderung der Kontodaten vom Arbeitgeber zusätzlich auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Haushaltsscheck enthält unter anderem:

- Name, Anschrift, Betriebsnummer und Steuernummer sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Arbeitgebers,
- Familienname, Vorname, Anschrift, Versicherungsnummer, Geburtsort, Geburtsname, Geburtsdatum sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Arbeitnehmers,
- die Angabe, ob der Arbeitnehmer im Zeitraum der Beschäftigung eine versicherungspflichtige (Haupt-) Beschäftigung ausübt,
- die Angabe, ob keine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht,
- die Angabe, ob Pauschsteuer abzuführen ist,
- die Angabe, ob der Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen möchte,
- die Angabe, ob es sich um eine Anmeldung, Änderung oder Abmeldung handelt,
- Beginn und Ende der Beschäftigung,
- Höhe des monatlich gleichbleibend oder schwankend gezahlten Arbeitsentgelts in Euro (auf volle Euro-Beträge gerundet).
- das SEPA-Basislastschriftmandat zum Einzug der Beiträge, Umlagen und der einheitlichen Pauschsteuer.

16.2 Halbjahresscheck

Bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt bietet die Minijob-Zentrale einen Halbjahresscheck an. Der Halbjahresscheck ergänzt den normalen Haushaltsscheck und wird von der Minijob-Zentrale automatisch den Haushalten zur Verfügung gestellt, die Arbeitnehmer mit schwankenden Arbeitsentgelten melden. Er stellt lediglich ein zusätzliches Angebot zum normalen Haushaltsscheck dar, die Nutzung steht dem Arbeitgeber frei.

Vor Nutzung des Halbjahresschecks ist es allerdings erforderlich, dass der Arbeitgeber zunächst einen Haushaltsscheck mit der Angabe von schwankenden Bezügen (Angabe unter Ziffer 16 und 17 des Haushaltsschecks) einreicht. Nach Verarbeitung dieses Haushaltsschecks stellt die Minijob-Zentrale dem Arbeitgeber halbjährlich einen Halbjahresscheck mit einem entsprechenden Merkblatt bereit.

Alternativ kann der Halbjahresscheck unter www.minijob-zentrale.de heruntergeladen, blanko ausgedruckt und handschriftlich ausgefüllt oder am Bildschirm ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Darüber hinaus kann das Formular gleich online ausgefüllt und übermittelt werden.

Der Haushaltsscheck enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname und Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- Name, Vorname und Versicherungsnummer des Arbeitnehmers,
- Beschäftigungszeitraum und die schwankenden Arbeitsentgelte in Euro (auf volle Euro-Beträge gerundet) in einem sechsmonatigen Zeitraum,
- Kennzeichnung über die Beendigung der Beschäftigung.

Der Halbjahresscheck umfasst einen Beschäftigungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr, so dass der Meldezeitraum immer nur das erste oder zweite Kalenderhalbjahr umfassen darf. Der vorbereitete Halbjahresscheck ist nur noch um die einzelnen Beschäftigungsmonate in dem Kalenderhalbjahr sowie die jeweiligen Verdienste zu ergänzen

und rechtzeitig vor Beitragsfälligkeit vom Arbeitgeber bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Anzugeben sind alle Monate, in denen das Arbeitsverhältnis im Halbjahr bestanden hat. Der Arbeitgeber muss auch Monate melden, für die er kein Arbeitsentgelt (z. B. aufgrund einer Freistellung oder unbezahltem Urlaub) gezahlt hat. Das Arbeitsentgelt ist in diesem Fall mit 0 Euro vorzugeben.

16.3 Änderungsscheck

Auch der Änderungsscheck stellt ein zusätzliches Angebot zum Haushaltsscheck dar und dient der vereinfachten Meldung von Änderungen im Beschäftigungsverhältnis. Die Nutzung steht dem Arbeitgeber frei. Er kann bei der Minijob-Zentrale angefordert werden und steht zum Download unter www.minijob-zentrale.de zur Verfügung. Er kann blanko ausgedruckt und handschriftlich ausgefüllt oder am Bildschirm ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Alternativ kann er auch gleich online ausgefüllt und übermittelt werden.

Folgende Änderungen können mit dem Änderungsscheck mitgeteilt werden:

- Namen und Anschriften des Arbeitgebers und Arbeitnehmers,
- Art der Besteuerung,
- Art des Krankenversicherungsschutzes,
- die Angabe, ob der Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen möchte oder nicht,
- Beschäftigungsende,
- Grund der Beendigung,
- Höhe des Arbeitsentgelts in Euro (auf volle Euro-Beträge gerundet),
- Kennzeichnung über schwankendes Arbeitsentgelt,
- Bankverbindung.

17. Informationsportal

Weitere Informationen und Hinweise zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit der Sozialversicherung finden insbesondere neue Arbeitgeber auf der Seite des offiziellen Informationsportals.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung
Bund

Ausgabe 2020

Redaktionsschluss: 17.2.2020

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Verantwortlich für den Inhalt

Chefredaktion:

Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern;
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund;
Alfred Neidert, Deutsche Rentenversicherung Bund.

Redaktion:

Ute Müller, Deutsche Rentenversicherung Bund;
Sabine Schaaf, Deutsche Rentenversicherung Bund.

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.



Arbeitgeber haben im Bereich der Sozialversicherung eine ganze Reihe gesetzlich festgelegter Aufgaben zu erfüllen. Angefangen bei der korrekten Beurteilung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit über die ordnungsgemäße Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bis hin zur Erstattung von Meldungen zu den verschiedensten Anlässen.

Meldungen, die entweder falsch oder gar nicht erstattet werden, können gravierende Auswirkungen haben – beispielsweise auf die Leistungen der Krankenkasse oder auf die Höhe der Rente. Entsprechend großen Wert legt der Gesetzgeber darauf, dass Meldungen ordnungsgemäß erstattet werden.

Die Rentenversicherung möchte allen Arbeitgebern mit dieser Broschüre dabei helfen, Sachverhalte richtig zu beurteilen. Auf diese Weise können fehlerhafte Meldungen, die Prüfbeanstandungen nach sich ziehen, im Vorfeld vermieden werden.